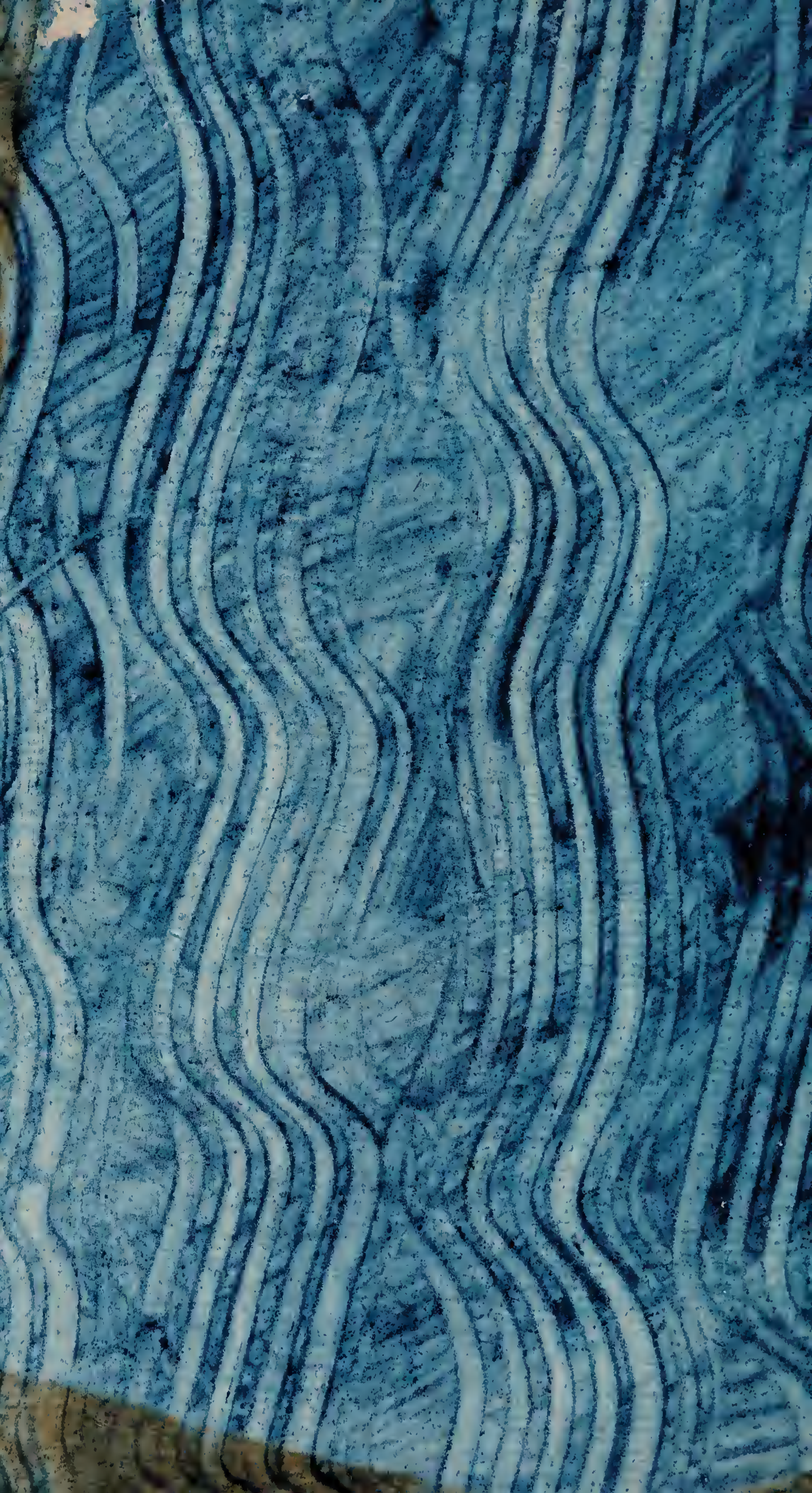


Durchlauchtigster Fürst und
Erbstatthalter,
Gnädigster Fürst und
Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht
dieses Büchlein unterthänigst
zu Füßen zu legen, unter=
winde mich hiermittelst um
desto

desto zuversichtlicher, da Ihro Hoch-
mögenden die Herren General-
Staaten schon vor vielen Jahren
einen ansehnlichen Preis auf die
Erfindung eines brauchbaren Mittels
wider diese beschriebene Landplage
ausgesetzet haben.

Ich erkühne mich dahero Eüer
Hochfürstlich. Durchlaucht ganz
unterthänigst zu ersuchen, durch
Höchstdero Gnädigste Veranstaltung
mir für die hierdurch mitgetheilte
Entdeckung die ausgesetzte Be-
lohnung Huldreichst auszuwirken.

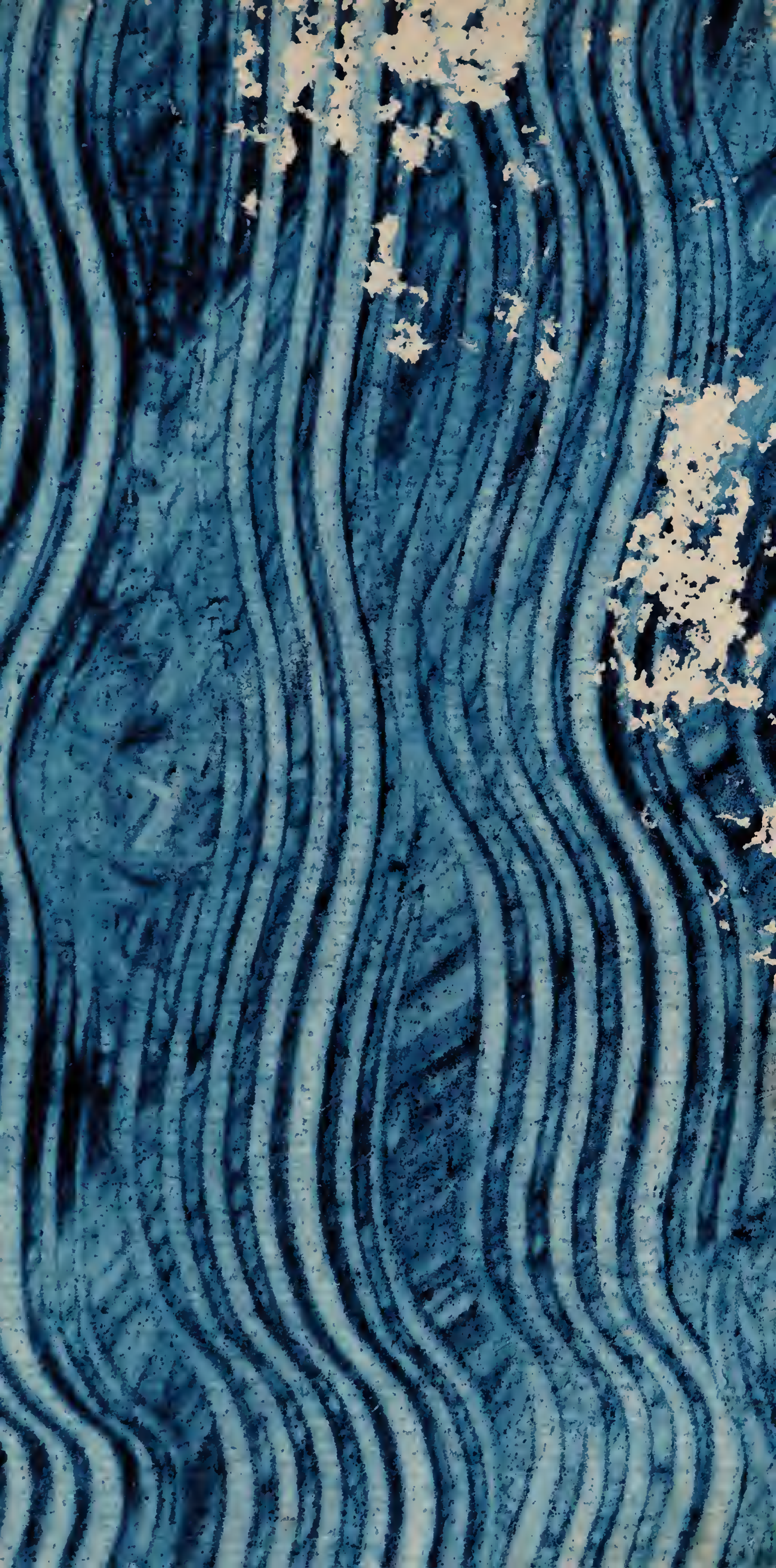
Der

der ich mit den demüthigsten Segens-
wünschen für das theuergeschätzte Leben
und Höchstes Wohlergehen Euer Hoch-
fürstlichen Durchlaucht und Höchstdero
durchlauchtigsten Hauses bis an
das Ende meines Lebens ver-
harre

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Meldorf
in Süderdithmarschen
1779
d. 20 May

unterthänigster Knecht
D. V. Salchow.



45764/B

II l. 333

M xxi

18/s

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b30509208

42100

Ulrich Christoph Salchow,

der Arzeneygelahrheit Doctor, der Chemie Professor, Mitglied der Rußisch Kayserlichen Academie der Wissenschaften und Königlich Dänischer Physicus der Landschaft Süderdithmarschen,

eröfnet

seine erfundene

auf Vernunft gegründete

und

durch Versuche und Erfahrung

bestätigte

Heilung

und

gänzliche Tilgung

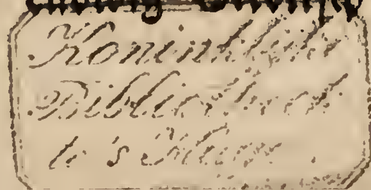
der

Rindviehseuche.



Hamburg,

bey Friedrich Ludwig Gleditsch, 1779.





WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Allen

Potentaten,

Denen

an

dem Flor Ihrer Länder

besonders gelegen ist,

und

Welche das Glück Ihrer Völker

so eifrig befördern;

und daher auch

die Heilung

und

und

gänzliche Tilgung

der

Rindviehseuche

für

ausgesetzte Preise

iemals zu wissen verlanget haben

und annoch wünschen,

widmet

in allertiefster Ehrfurcht

diese entdeckte Heilart:

und,

und,

mit dem allerdemüthigsten Wunsche,

daß der Allmächtige

Ihre Allerseitige Regierung

mit seinem Segen bekrönen

und

Sie

mit der innigsten Freude

über die Glückseligkeit

Ihrer Staaten

erquicken wolle!

erbittet

erbittet sich nunmehro

allerunterthänigst

die

von

Allerhöchstdenenselben

für diese Erfindung

verheissene

Gnadenbelohnungen

der Erfinder und Verfasser

Ulrich Christoph Salchow,

Doctor, Professor und Physicus der Landschaft Süderdithmarschen zu Meldorf.

Vor=



Vorbericht.

Geneigter Leser!



Nachdem ich es mir von je her zur besondersten Pflicht gemacht habe, allen meinen Eifer und Fleiß in meinem Amte und Berufe dahin anzuwenden, dem gemeinen Wesen recht nützlich zu werden: so habe auch schon seit dem Jahr 1745, folglich über drey und dreyßig Jahre mich mit der Untersuchung und Heilung der Rindviehseuche

beschäftiget, und um deswillen auch allbereits im Jahr 1755 meine **Untersuchung und Cur der Rindviehseuche zu Berlin** im Druck herausgegeben. Und ich würde auch schon längst von diesen meinen dazumal, durch Veranlassung dieser dem **Königl. Preußischen Generaldirectorio** zugeeigneten Schrift, auf Königlich Preußischen Befehl und Veranstaltung, unternommenen Bemühungen und den bemerkten guten Würkungen des darinn angezeigten Mittels, der gelehrten und wirthschaftlichen Welt Rechenschaft gegeben haben; wenn meine damaligen Umstände mich nicht sogleich, nach meiner Zurückkunft aus der Prignitz, nach St. Petersburg und zu ganz andern Beschäftigungen abgerufen hätten.

Diesemnach melde ich hiemit nur ganz kürzlich: daß ich auf Sr. Majestät des Königs von Preußen ausdrücklichen Befehl sofort die Prignitzer Mark bereisen und die daselbst herrschende

Rindviehseuche untersuchen und bey derselben mit meinem beschriebenem in zwoen Apothecken zu Berlin verfertigten Arzeneymittel die Versuche anstellen solte. Dieses that ich nun auch an meinem Theil nach aller Möglichkeit; und, wiewol mir die in dem Creyse verhofte Unterstützung und nöthige Beyhülfe nicht gehörig geleistet ward, iedennoch dergestalt zu des hochpreißlichen Generaldirectorii und des hochlöblichen Collegii Sanitatis besonderem Wohlgefallen, daß ich, statt aller übrigen Zeugnisse, mich lediglich und getrost auf das von dem Generaldirectorio darüber ausgestellte und mir zugeschickte Zeugnis berufen kann. Denn es wurden nicht nur bey meinem damaligen Aufenthalt in der Prigniß schon verschiedene Kühe, welche kaum drey Tage lang das Pulver bekommen hatten; sondern auch die übrigen Kranken noch nach meiner Zuhausekunft, wie solches allemal die Magistrate in den Städten und die Schulzen auf den Dör-

fern bezeugen mußten, glücklich curiret und dadurch der Seuche gänzlich abgeholfen. Ja ich habe auch noch im vorigen Jahre, von meinem alten Freunde dem Herrn Pastor Schreiber zu Putlitz von der vorzüglichen Würkung meines Pulvers die Nachricht erhalten: daß dazumal er sowol bey seinen zwo kranken Kühen, für welche er mein Pulver bekommen hatte, indem er für die übrigen kranken Kühe keine Pulver mehr bekommen können, die gute Würkung erfahren; als auch besonders der dasige Herr Hoffiscal und Stadtrichter Schulze bestätiget hätte, als welcher zwanzig Häupter Rindvieh auf dem Stall gehabt, aber bey meiner Ankunft daselbst nur auf achtzehn Stück die Portionen von meinem Pulver habe bekommen können, weil die vorhanden gewesenen Pulver schon anderweitig waren vertheilet worden. Da nun die Seuche alle zwanzig Kühe befällt: so haben die achtzehn Kühe, welche das Pulver einbekommen haben,

die Seuche glücklich überstanden, die beyden andern aber, welche kein Pulver bekommen hatten, mußten crepiren; zum offenbaren und entscheidendem Beweise, daß dieses mein erfundenes und in dem Büchlein angegebenes Mittel wider die Rindviehseuche bestens würksam seyn müsse. Und mich wundert daher fast sehr, daß das Generaldirectorium nach der Zeit mit diesem meinem bewährtbefundenem Mittel, bey wieder einbrechenden Rindviehseuchen nicht mehr Versuche angestellet und wenigstens den Apotheckern anbefohlen hat, dieses Mittel auf künftige Zeiten beständig in Bereitschaft zu halten, damit es iedermann im Fall der Noth bekommen könne. Vielleicht ist mein Abzug von Berlin die Ursache, daß mein Mittel in Vergessenheit gerathen ist; und andere Aerzte haben es auch wol für gut befunden, durch ihre Raisonements und vermeintlich bessere, aber in der That nichts helfende, Erfindungen mein gutes Mittel zu verdrängen.

drängen. Da ich nun aber noch nach der Zeit hieselbst wieder zu verschiedenen malen die Rindviehseuche erlebet und dabey allemal Beobachtungen und Versuche angestellet habe: so habe ich bey demselben zwar dies damals beschriebene Pulver, wegen der etwas weitläuftigen Verfertigung desselben, nicht wieder gebrauchen können; ich habe aber doch immer auf andere theils etwas kostbarere, theils auch wohlfeilere Mittel gesonnen, dieser Plage gehörig abzuhelfen und dadurch auch ganz zuverläßig gefunden: daß diese epidemische Rindviehseuche sich allerdings durch gehörige derselben angemessene, zeitig genug und lange genug gebrauchte Arzeneymittel glücklich heilen und heben lasse; und daß sie also gar keine unheilbare Krankheit sey. Als von welchen Beobachtungen und angestellten Versuchen auch übrigen davon überkommenen Erfahrungen ich auch noch wol, wenn es verlanget würde, künftighin eine kleine Abhandlung

lung herauszugeben mich entschließen möchte.

Weil aber die mehresten Hauswirthe und Landleute nicht nur so viele ganz widrige und unnütze Mittel gebrauchen; sondern auch die eigentlich passenden und guten Mittel nicht zu rechter Zeit anwenden, noch auch lange genug fortgebrauchen; besonders aber, weil sie nicht auf die ersten Zeichen der Seuche genau genug merken, und also die beste Zeit zum Gebrauch dienlicher Mittel versäumen, ja auch den unverständigen und herumlaufenden Quacksalbern eher, als gewissenhaften Aerzten und Obrigkeiten Glauben zustellen; und sie insonderheit bey dem Gebrauch der Arzeneyen so tumultuarisch verfahren; zumal da sie meynen, daß mit einem und eben demselben Pulver sowol das erst anfangende kranke, als auch mit dem Tode schon ringende Vieh, folglich alles kranke Rindvieh in allen Perioden der Rindviehseuche zu aller Zeit und augenblicklich curiret werden müsse;

so ist es, überhaupt genommen, wol nicht leicht möglich, noch auch wahrscheinlich, die schon epidemisch wüthende Rindviehseuche allemal glücklich zu curiren.

Und um aller dieser Ursachen willen eben habe ich mich hauptsächlich bemühet, eine **Heilart** ausfündig zu machen, **welche das gesunde Rindvieh zwar mit der Seuche anstecke, aber weit leichter hindurch bringe und künftighin vor aller etwa wieder eindringenwollender Seuche bestens verwahre**, damit man vor dergleichen Landplagen ins künftige nicht mehr bange seyn dürfe.

Ich kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß es mir fast vorkommt, als wenn die Ursache, warum bisher die gelehrtesten und gründlichsten Aerzte bey den Krankheiten der Thiere und besonders bey der bisher gewütheten Rindviehseuche so wenig ersprießliches ausgerichtet haben, darinn liege, daß sie, da sie selbst, weil sie mehrentheils in großen Städten wohnen,

kein Rindvieh halten, nicht so recht bey Tag und Nacht und zu allen Zeiten und Stunden den Gang der Krankheit, noch derselben eigentlichen Anfang, Eintritt, Zunahme, Fortgang und Ende bemerken können. Denn ich gestehe es gerne und ganz offenherzig, daß, ob ich gleich schon dreyßig Jahre vorher immer Beobachtungen angestellet und Anmerkungen über die Rindviehseuche gesammlet habe, ich dennoch nie zu dieser Kenntnis gelanget wäre, wenn ich nicht nach hiesiger Landesart, um meiner Haushaltung willen, auch genöthiget worden wäre, eigenes Rindvieh anzuschaffen, und solchergestalt in meinem Stall, das Vieh in seinem gesunden und kranken Zustande täglich ja stündlich und auch wol des Nachts zu beobachten, Gelegenheit überkommen hätte.

Ich überliefere daher in diesen Blättern das Resultat und die richtigste Schlußfolge aller meiner überkommenen Erfahrungen und die darauf gegründete und durch Versuche bestätigte Heilart: wodurch

wodurch der schon so lange gewütheten landverderblichen Rindviehseuche nicht nur Einhalt geschehen; sondern derselben auch gänzlich abgeholfen werden könne.

Und da diese meine neuerfundene Methode der Natur und Beschaffenheit dieser Rindviehseuche nicht nur so sehr wol angemessen ist, als nur irgend eine es iemals seyn kann; sondern auch überdem gar nicht schwer, noch weniger kostbar ist, auch die ganze Cur überhaupt nur funfzehn Tage währet; als binnen welcher Zeit sowol ein, als hundert tausend Stück Rindvieh von aller künftigen Seuche befreyet werden können, und ein ieder Hauswirth sie so gar unter allen häuslichen Umständen bey seinem Rindvieh ohne außerordentliche Mühe anwenden kann: so habe aus wahrhaftig patriotischen Eifer für das allgemeine Wohl, es für desto nothwendiger gehalten, diese meine entdeckte Heilart, allen Obrigkeiten und Unterthanen zum besten, nunmehro öffentlich bekannt zu machen; und dieselbe

nach

nach allen Handgriffen und Umständen ganz deutlich und ohne den geringsten Hinterhalt treulichst anzuzeigen: wie sie ihr Rindvieh von dieser Seuche so wol itzt, als künftighin befreyen und in der Folge davor allemal sicher stellen können.

Um aber dieses Büchlein den Landleuten recht wohlfeil in die Hände zu liefern: so habe mich der möglichsten Kürze beflissen, und in dem ersten Abschnitt nur, um der nachdenkenden Leser willen, den kurzen Entwurf meiner Grundsätze und die darnach eingerichtete Behandlung und Geschichte meiner Durchseuchungscur; in dem zweyten Abschnitt aber die Vorschrift zur Cur oder die eigentliche Heilung nebst beygefügten practischen Anmerkungen beschrieben.

Und hieraus wird es sich denn, ohne weitere Erinnerung, von selbst zeigen und leichtlich begreifen lassen:

1. Daß man, um glücklich zu curiren, zu dieser Heilart nur lauter gesundes Rindvieh von allerley Alter, Art und Geschlecht nehmen müsse; und folglich es auch der Cur nicht zuzuschreiben sey, wenn ein etwa schon vorher, unwissentlich, angestecktes oder mit einem andern innerlichen Fehler behaftetes Vieh bey dieser Cur sterben möchte.

2. Wie das Rindvieh zu dieser Cur vorzubereiten sey. Da denn auch erhellen wird, daß ich zu dem Vorbereitungspulver den Braunstein als ein ganz neues und von mir besonders und eigentlich dazu ausgesuchtes und bewährtbefundenes Mittel angewandt habe.

3. Wie die Heilart selbst anzustellen sey und auf was für Zeichen der Seuche man Acht zu geben habe. Und endlich

4. Was noch nach der Cur zu beobachten sey.

Am

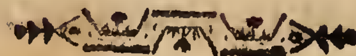
Am Ende habe ich auch noch die Königlich Dänische Verordnung beygefüget: damit sowol Obrigkeiten als Unterthanen den wichtigen Vortheil, von dieser meiner entdeckten Heilart desto besser einsehen mögen.

Und auf diese Weise glaube ich denn ja auch, alles geleistet zu haben, was zur glücklichen Anwendung dieser Heilart erfoderlich ist

Schließlich erinnere nur noch: daß ich diese Krankheit mit ihrem eigentlichen und diese Plage richtig bestimmendem Namen: die Rindviehseuche nenne; weil Viehseuche, Hornviehseuche, Kuhpest, Ochsenpest und dergleichen Namen theils zu viel, theils zu wenig anzeigen. Da doch nur allein das Rindvieh, dasjenige sowol, das mit Hörnern versehen ist, als auch das ohne Hörner befundene Rindvieh dieser Seuche unterworfen ist: (wobey ich nur noch anmerke, daß bey dem ungehörnten Rindvieh, als einer besondern Gattung des Rindviehes, die niemals

mals Hörner bekommt, die hin und wieder gebrauchte Cur des Hornbohrens nicht einmal angebracht werden könne.) Da hingegen anderes ebenfalls mit Hörnern versehenes Vieh, als die Ziegen, desgleichen auch alles übrige zahme und wilde Vieh diese epidemische Plage nicht erlitten hat. Und es ist daher allemal unrecht und unbestimmt, sie Hornviehseuche oder auch schlechtweg Viehseuche zu nennen.

Und hiermit empfehle mich des Geneigten Lesers Gewogenheit und gütiger Beurtheilung, und wünsche besonders dem so nützlichem Nahrungsstande den abgezweckten und gesegnetesten Nutzen dieser Abhandlung herzlich an! Meldorf in Süderdithmarschen. 1778. den 15 August.



Erster



Erster Abschnitt.

Entwurf derienigen Grundsätze, Begriffe und der darnach eingerichteten Behandlungen, durch welche die Rindviehseuche beygebracht, entwickelt, leichter als gewöhnlich geheilet; folglich derselben gänzlich abgeholfen werden kann, so, daß dadurch zugleich einer künftigen neuen Ansteckung vorgebeuget werde. Nebst einer Geschichte dieser geprüften Durchseuchungscur.

I.

Der Hauptgrundsatz ist dieser: Das Rindvieh hat eine ganz besondere und demselben vor allen übrigen Thieren allein eigene, angeborne und in dem inneren Wesen seiner Natur liegende Fähigkeit (Receptivität, Empfänglichkeit, Zunder oder An= und Aufnehmungskraft), diesen specifiquen und absonderlichen Gift der Seuche nicht nur in seinen Säften

 und

und Gefäßen ohne Widerstand aufzunehmen; sondern denselben auch bey sich dergestalt würksam und gährend zu machen, daß daraus ein bösartiges und tödtliches Entzündungsfieber und daher die bisanhero so gewaltsam wüthende Rindviehseuche entstehen und durch des kranken Viehes giftige Ausdünstungen unter dieser Art Thiere noch immer weiter verbreitet und fortgepflanzet werden muß.

2. Wenn nun aber dem Rindvieh vor allen andern Thieren diese Empfänglichkeit des besonderen Giftes in seiner Natur nur allein eingepflanzet ist: so muß man bey der Cur und Tilgung der Rindviehseuche ia nur hauptsächlich seine Absicht dahin richten, diesen, durch den auf irgend eine Weise beygebrachten besonderen Gift der Seuche, entzündeten Zunder bald und bestmöglichst aus dem Cörper herauszuschaffen; damit, bey einer anderweitigen Einathmung des in der Luft herumgetriebenen Gifts, keine neue Ansteckung, Gährung und tödtliche Seuche nachher wieder erfolgen könne.

3. Die Möglichkeit aber, daß diese Annehmungskraft dergestalt geschwächet und wol gar

gar gänzlich ausgerottet werden könne, daß nachhero kein Gift der Seuche dem Rindvieh einigen Schaden mehr zuzufügen im Stande sey, sehen wir ganz deutlich an dem einmal, entweder durch gute und zu rechter Zeit gebrauchte Arzeneymittel, oder auch durch die eigene Kräfte der Natur wieder hergestelltem und durchgeseuchtem Rindvieh: als welches nachher nie wieder mit eben dieser Seuche von neuem angestecket werden kann.

4. Nach diesen Sätzen mache ich mir folgenden Begrif von der Ausrottung dieser Seuche. Da es möglich und durch die tägliche Erfahrung bekannt und ausgemacht ist, daß die Annehmungskraft, oder der bey dem Rindvieh befindliche Zunder der Seuche von dem in der Luft herumgetriebenem besonderem Gift, durch dessen Einathmung und anderweitige Ansteckung rege gemacht werden, und zur tödtlichen Krankheit ausschlagen, und alsdenn zugleich diese giftige Ausdünstung anderes annoch gesundes Rindvieh ebenmäßig anstecken; aber doch auch zuweilen durch Ueberwindung der Krankheit gänzlich aus dem Cörper des Rindviehes geschaffet und dergestalt vernichtet werden kann, daß nachher keine Ansteckung desselben mehr Statt findet: so ist es ia auch wol möglich, durch

eine künstliche Beybringung des Giftes die angeborne (und vielleicht nur die durch nicht genugsame Reinigung des Kalbes nach der Geburt zurückgebliebene) Empfänglichkeit in Bewegung zu setzen, und die Rindviehseuche solchergestalt hervorzubringen. Und da dieses auch schon vermittelst der Inoculation oder Einimpfung würklich geschehen, folglich als eine Wahrheit ausgemacht ist: so suche man nur diesen Gift an einem solchen Ort des Cörpers von außen beyzubringen, daß die inneren edlen Theile nicht so leicht und so viel dabey leiden dürfen; zugleich aber bemühe man sich auch, die innere Annehmungskraft oder den Zunder nach der Oeffnung dieses beygebrachten Giftes hinzuleiten, und also den in Gährung gebrachten Gift sowol, als den Zunder, nach einer zwar nothwendig darauf erfolgenden, aber doch gelinderen Krankheit aus dem Cörper baldmöglichst gänzlich herauszuschaffen.

Anmerkung. Da man in vorigen Zeiten von der Rindviehseuche fast gar nicht, oder doch nur selten gehöret hat: so kommt mir fast vor, als wenn man anitzo aus gar zu großer Sparsamkeit dem neugebornen Kälbern die freywillige Aussaugung der ersten Milch (colostrum, Beestmilch) verwehret, und ihnen, um die Beestmilch und die darauf folgende frische

frische Milch zum häuslichen Gebrauch besser anwenden zu können, nur andere schon ältere Milch in den ersten drey bis vier Wochen zur Nahrung gegeben, und eben dadurch allererst die Empfänglichkeit zur Seuche bey ihnen bewürket habe. Da doch die Beestmilch, und die darauf folgende frische Milch, wol das beste Abführungs- Reinigungs- und Stärkungsmittel für die Kälber seyn mag. Es sollen ja auch noch Gegenden in Teutschland (und man hat mir gesagt, im Stolbergischen) seyn, allwo man die zuzuziehende Kälber, in den ersten drey bis vier Wochen, an der Mutterkuh saugen lässet, und daselbst soll man bisher noch keine Rindviehseuche gehabt, noch auch einige Ansteckung von durchgetriebenem krankem Rindvieh verspüret haben.

5. Dieses haben auch schon viele berühmte Aerzte durch die Einimpfung zu bewerkstelligen gesuchet, und auch würklich dadurch zuweilen mit augenscheinlichem Vortheil die Bewahrung vor einer fernerweitigen Ansteckung geleistet. Inzwischen sind doch auch gar viele Versuche fruchtlos ausgefallen. Daß aber so viele Versuche dieser durch die Einimpfung hervorgebrachten Rindviehseuche nicht nach Wunsche gelungen sind; indem sowol vieles Vieh dabey ebenfalls crepiret, anderes durch die Inoculation zwar würklich

krankgemachtes und wieder gesundgewordenes Vieh, dennoch aber nachher durch eine wieder kommende Seuche von neuen angesteckt worden und gestorben ist, ist nach meiner unvorgreiflichen Meynung wol die Hauptursache gewesen: daß man zwar durch den mit der Einimpfung beygebrachten Gift die Empfänglichkeit oder den natürlichen Zunder entzündet und die ähnliche Krankheit bey dem vorher ganz gesund gewesenen Rindvieh hervorgebracht; aber dabey nicht zugleich darauf bedacht, noch nach derienigen Weise im Stande gewesen ist, diesen Gift der Seuche nebst dem entzündetem Zunder balde und gänzlich und dazu ohne Verletzung der innerlichen edleren Theile sicher genug wieder aus dem Leibe herauszuschaffen. Denn obwol allerley sowol Verwahrungs- und Vorbereitungsmittel, als auch würkliche Heilmittel bey dieser Einimpfung gegen das dadurch erregte bösartige Entzündungsfieber gebrauchet worden sind: so haben sie doch nur selten die abgezweckte Würkung bewiesen, noch auch beweisen können, weil durch den zu lange im Cörper verweilten Gift die inneren Theile und Säfte schon zu sehr zerrüttet worden waren; zumal da es alsdenn schon mehrentheils so weit mit der Krankheit gekommen war, daß

das

das Wiederkäuen gänzlich aufgehöret hatte. Und wenn solches geschehen ist: so kann kein innerlich beygebrachtes Mittel auf irgend eine Weise mehr helfen; wie ich solches in meinem an die hiesige Obrigkeit ausgestellten medicinischen Gutachten vom 17 Jenner 1776 weitläuftiger dargethan habe.

6. Daher bin ich nach vieliährigen und mühsamer Untersuchung der Rindviehseuche endlich recht ernstlich darauf bedacht gewesen, der bisher so grausam wüthenden Rindviehseuche auf eine andere Weise die gehörigen Grenzen zu setzen und vollends abzuhelfen. Um deswillen habe den Gift der Seuche dem Vieh zwar künstlich beyzubringen und dadurch den angebornen Zunder zu entzünden, die Annehmungskraft des Viehes zu reizen und die Krankheit zu erregen gesuchet; aber auch zugleich habe mit dahin gesehen, diesen Gift mit dem Zunder, so bald als möglich, ehe noch der Gift mit einer gewaltsamen und faulenden Gährung der Säfte, durch eine auf die edlen und zum Leben nothwendigen Theile des Cörpers sich veſtsetzende Entzündung und Brand, die Krankheit höchstgefährlich, ia wol gar tödtlich gemacht habe, aus dem Leibe zu schaffen und ihm auch den rechten Weg zu

zeigen;

zeigen, wodurch selbiger gänzlich herausgebracht werden könne.

7. Und diese baldige Herausschaffung des beygebrachten Giftes und der dem Rindvieh eigenen Annehmungskraft einer künftigen Ansteckung, habe, nach meiner mir davon gemachten Vorstellung, folgendermaßen zu leisten geglaubet. Man müsse nemlich die Giftmaterie durch eine gemachte Oefnung dem Vieh beybringen, so, daß sie mit den Säften des Cörpers in einen Creyßlauf gebracht und dadurch der Zunder angezündet und die Seuche rege gemacht werde; doch aber auch zugleich durch eben diese gemachte Wunde den im Cörper vorhandenen Zunder (Empfänglichkeit oder Annehmungskraft) und in Gährung gebrachten beywohnenden Gift baldmöglichst herausbringen, ehe noch eine gänzliche Verderbung der Säfte und der vesten Theile des Cörpers vorgehen dürfe und könne. Und wenn dieses also möglich zu machen sey: so müsse damit auch zugleich die Seuche selbst und die Annehmungskraft einer künftigen Ansteckung gehoben werden. In dieser Hinsicht müsse man zwar die Einimpfung beybehalten; aber nicht nach der gewöhnlichen Weise verrichten; sondern

dern dieselbe überdem auch noch mit der Art eines Haarseiles (Setaceum) oder beweglichen Impfschnur und einem zur Beförderung der Cur dienlichem innerlichem Arzeneymittel verbinden. Denn vielleicht ist die bisher übliche Einimpfung nur um deswillen mehrentheils so schlecht ausgefallen, weil man den Einimpfungsfaden oder den Impfpfropf zu lange, wol 5 bis 6 Tage, in der gemachten Oefnung still liegen lassen: als wodurch zwar die Ansteckung und Mittheilung der Seuche bewürket und die Annehmungskraft des Rindviehes in Bewegung gesetzet; aber auch zugleich, weil der mit der Recepticität und Annehmungskraft verbundene Gift keinen baldigen Ausgang gefunden hat, allzulange in dem Cörper und dessen Säften zurückgehalten worden ist, daß daher denn ein innerlicher Brand und das grausamste bösartige hitzige Fieber hat erreget werden und endlich der Tod erfolgen müssen. Und diese Verbindung des Haarseils oder der beweglichen Impfschnur mit der Einimpfung, da man nemlich den Impffaden zugleich zu einem Haarseile oder hin und her beweglichen Durchziehungsschnur machen soll, ist, nebst der angegebenen Vorbereitung und Behandlung des Viehes,

eben

eben meine Entdeckung und das neue und wichtige bey meiner vorzuschlagenden und auch nunmehro schon durch Versuche bestätigten Heilart. Zugleich aber muß man bey dieser neuen Einimpfungscur auch besonders die Lebensordnung des Rindviehes so einrichten, daß das Fieber auf alle Weise gelinder gemachet, die vielen Magen des Viehes nicht beschweret, noch die Verdauungskraft verhindert oder gar unterdrücket; sondern vielmehr das Thier baldmöglichst ganz gesund hergestellet werden möge. Dazu gehöret nun hauptsächlich die Enthaltung und Abhaltung von vielem Futter, oder die gänzliche Entziehung des vesten und harten Rauchfutters, als da sind Bohnen, Heu und Stroh. Da man nemlich in diesen wenigen Tagen der Cur dem Vieh nur den nothwendigsten Lebensunterhalt mehrentheils mit flüßigen Sachen zu verschaffen trachtet.

Anmerkung. Wie nützlich und nothwendig die Entziehung des Futters bey der wüthenden Rindviehseuche sey: davon bin unter andern auch durch nachfolgende Erfahrung überzeuget worden. Ein hiesiger armer Einwohner hatte sein schon mit der Seuche befallenes kaum vier Wochen altes Kalb, nachdem die Kuh,

Kuh, als Mutter dieses Kalbes, schon an der Seuche crepiret war, und er folglich keine Milch mehr zur Nahrung des Kalbes hatte, und also aus Mangel des Futters es mit nichts anderm, als mit dem Schüsselspühlwasser getränket und aus dem Stall auf den Hof gebracht, da es denn Tag und Nacht unter freyem Himmel liegen mußte, weil er vermuthete, daß es nun doch auch wol balde crepiren würde. Aber was geschicht? nach einigen Tagen erholet sich das Kalb nicht nur, sondern suchet auch aus Hunger das an dem Hause zwischen dem Steinpflaster gewachsene wenige Gras auf, und kommt zur Verwunderung aller Nachbaren glücklich durch die Seuche. Hieraus kann man zweyerley lernen: denn erstlich siehet man deutlich, daß der Mangel und die Entziehung des Futters der Seuche um so viel eher und mehr abhelfe, als die Menge des vorgeschütteten Futters, durch Ueberladung des Magens, im Gegentheil die Seuche verschlimmern und unheilbarer machen könne: zum andern erkennet man auch hier daß die frische und freye Luft bey der Rindviehseuche wol eher zuträglich und die mit allerley Giftdünsten angefüllte und eingesperrte Luft des Stalles schädlich seyn müsse, und man daher allemal wol thue, daß man den Stall des kranken Viehes öfters lüfte und frische Luft hinein und durchstreichen lasse.

8. Damit nun aber diese Heilart in gehöriger Ordnung und mit der besten Aufmerksamkeit und hinlänglicher Aufsicht verrichtet werden könne: so muß das Vieh nothwendig im Stall gehalten und alsdenn die Cur damit angefangen werden. Und da man diese Cur, als ein allgemeines Rettungsmittel anzusehen hat: so ist auch gar nicht nöthig, solches der Cur zu übergebende Rindvieh in einen besonderen Stall zu ziehen. Indem ich es vielmehr für gut halte, bey allem noch nicht durchgeseuchtem Rindvieh diese Heilart in einem Stalle und auf einmal vorzunehmen; zumal da das vorhin durchgeseuchte Vieh hiervon ia nicht wieder angestecket werden kann. Da man denn auf diese Weise in zwo bis drey Wochen mit allem Vieh in einem Stall, ia in einem ganzen Dorfe und wol gar in einem ganzen Lande fertig werden: folglich die Seuche von Grundaus tilgen kann.

9. Um nun diese meine von der Rindviehseuche, deren Grundursache, Aufnehmungskraft und ihrer Tilgung habende Idee durch einen Versuch zu untersuchen und zu prüfen; um dadurch hinlänglich und gewiß überzeugt zu werden, ob dieser mein Satz einen wahrhaftigen Grund habe: so nahm ich diese

meine mir in Gedanken entworfene und concipirte Heilart mit meinem eigenem Kalbe vor; weil ich theils selbst kein anderes undurchseuchtes Vieh hatte, theils aber mit anderer Leute Vieh nicht so recht nach meinem Willen umgehen konnte.

Ich nahm also dieses Kalb in meine mir concipirte Durchseuchungscur. Dies Kalb war ein Kuhkalb, und von einer vermuthlich, weil man kein Attest beybringen konnte, bisher noch nicht durchgeseuchten und noch dazu ziemlich alten und von mir nur zur Nutzung gemietheten Kuh geworfen; mithin war demselben gar nicht etwa ein starker Widerstand wider den Gift der Seuche angeboren worden; wie solches wol von Kälbern, welche von den durchgeseuchten und besonders swährender Trächtigkeit mit der Seuche befallenen und alsdenn wieder genesenen Kühen gefallen sind, behauptet wird.

Anmerkung. Daß aber diese angegebene und angenommene Meynung nicht ganz richtig, noch in der Erfahrung gegründet sey, kann ich mit mehr als einem Exempel beweisen. Denn von einer im Jahr 1768 an der Seuche heftig krank gewesener und durch meine dazumal gebrauchte Mittel curirten trächtigen Kuh ward ein Kuhkalb gebohren, welches so

sehr schwach zur Welt kam, daß es der Gutsherr nicht einmal behalten wolte; sondern es seinem Amtsdiener aufs Gerathewohl schenkete. Dieser pflegte es bestens, zog es auf und es ward mit der Zeit doch eine gute Kuh daraus. Diese Kuh hat in der im Jahr 1776 gewütheten Seuche dennoch ebenfalls die Rindviehseuche bekommen; wiewol sie doch bey dem Gebrauch einiger Mittel ziemlich gelinde hindurch gekommen ist, und die Seuche glücklich überstanden hat. Ein anderer Bürger aber hatte gleichfalls Kälber von solchen an der Seuche krankseyenden und dabey trächtigen Kühen bekommen; die aber bey den nachher eingefallenen Seuchen nicht nur davon krank geworden, sondern auch gestorben sind. Und besonders hatte dieser Bürger bemerket, daß eine trächtige Kuh recht kurz darauf, nachdem sie von der Seuche hergestellet worden war, ein Kalb gebracht; welches aber dennoch bey nachher eingetretener Seuche daran gestorben ist; da doch selbiges am gewissesten von der Seuche hätte frey bleiben müssen, wenn nemlich der Satz gegründet wäre: daß dergleichen von durchgeseuchten Kühen geworfene Kälber von der Seuche frey blieben.

10. Nachdem nun dies mein Kalb sogleich nach seiner Geburt mit Salz bestreuet und gerieben und ihm auch etwas Salz ins Maul

Maul gestecket und darauf vier und zwanzig Stunden lang, ohne einige Nahrung und also, nüchtern geblieben war, um sich dadurch von den etwa mitgebrachten Unreinigkeiten zu entledigen: so ließ ich es darauf vom zweyten bis zum vierten Tage allein mit seiner Muttermilch, das ist, mit der **ersten dicken und gelblichen Kuhmilch** (Beestmilch, colostrum) doch nur des Morgens, Mittags und Abends iedesmal zu einem Quartier (das ist eine dänische halbe Kanne oder mensura medica) tränken. Weil es aber ein vollkommenes und großes Marschkalb war: so that am fünften Tage Morgens und Abends noch ein halb Quartier Milch hinzu. An diesem fünften Tage (nemlich am 19 May 1776) nahm ich denn auch zugleich die Vorbereitungscur mit dem Kalbe vor: da ich denn zu der eben frischgemolkenen Beestmilch noch eine gleiche Menge lauwarmen Wassers hinzuschütten, und Morgens in dem ersten Maas dieses lauwarmen Milchwassers das von mir eigentlich dazu ausgedachte Vorbereitungspulver einrühren und dem Kalbe eingeben ließ; um dadurch noch eine mehrere Reinigung und eine dem Gift widerstehende Bestigkeit der Gedärme zu bewürken. Am zwanzigsten May, als am sechsten Tage

des Lebens dieses Kalbes, nahm ich das Kalb aus dem großen Stall, brachte es einer halben Stunde lang an die freye Luft und sodann in meinen kleinen Stall, um ihm daselbst die Seuche beyzubringen. Ich hatte um deswillen schon an diesem Morgen, mit einem vierfachzusammengelegten acht Zoll langen und etwa eines kleinen Federkiels dicken baumwollenen Faden, den Gift der Seuche aus den Augenwinkeln und Nasenlöchern einer bis in den fünften Tag schon tödtlich krankliegenden und nachher auch crepirten Kuh, aufgenommen und diese Schnur mit diesem giftigen Schleim durch und durch benetzet. Diese benetzte Schnur legte sodann so lange in eine kleine Schachtel, bis ich sie nach meiner Wohnung brachte und sie auch denselben Vormittag noch brauchte. Hierauf nahm ich die eigentliche Beybringung des Gifts der Seuche vermittelst einer Art von Einimpfung mit Zuziehung eines hiesigen beeidigten Wundarztes vor. Ich bediente mich aber dieses Wundartes desfalls, um theils an ihm einen Zeugen zu haben, theils auch ihm die eigentliche Handgriffe der Operation recht zu zeigen, damit er künftighin dieselbe, wenn allenfalls auf Königlichen Befehl mehrere dergleichen Versuche zum Besten des Landes

vorge=

vorgenommen werden sollten, nach meiner Weise ausüben könnte. Ich nahm aber diese Operation dergestalt vor, daß ich auf der linken Schulter des Kalbes eine Hand breit vom Rücken das Haar zwey Zoll lang und breit mit der Scheere abschneiden ließ; und alsdenn wurde das Fell mit der linken Hand etwas in die Höhe gehoben; sodann ließ vermittelst der rechten Hand mit einem spitzigen Instrument durch die aufgehobene Haut ein, einen Zoll langes, Loch von oben nach unten zu machen, und sofort darauf wurde die mit dem Gift der Seuche (welches eben die aus der Nase und Augen triefende Eitermaterie war) eingebeizte baumwollene Schnur, und die eigentlich die Einimpfungsschnur oder Impfschnur ist, mit einer großen Packnadel durchgezogen. Diese durchgezogene Impfschnur wurde sodann an den Enden zusammen geknüpft, doch so, daß noch Raum genug übrig blieb, dieselbe etliche Zoll lang hin- und herziehen zu können.

11. Nachdem diese Handlung vollbracht war: so ließ dem Kalbe sein vorgeschriebenes Maaß frischgemolkener Milch und warmen Wassers fortgeben; aber alles Ernstes darüber halten, daß niemals mehr gegeben werden durfte; als welches auch in meinem Beyseyn

seyn beständig und unverbrüchlich beobachtet worden ist. Zugleich mußte von diesem zweyten Tage der Cur an bey iedesmaliger Fütterung, nemlich des Morgens, Mittags und Abends der Impffaden hin- und hergezogen werden. Da sich denn am **dritten** Tage der Einimpfung, und also am **vierten Tage der Cur**, ein rechter **Heißhunger** und eine unersättliche Freßbegierde, oder bey diesem Kalbe vielmehr eine Saufbegierde einfand; wie es denn solche durch das heftigste und unaufhörliche Blöcken an den Tag legte; es durfte aber schlechterdings nichts mehr, als die verordnete Quantität Milchwassers gegeben werden. An diesem und am folgendem Tage bemerkte man auch zugleich eine etwas härtere Mistung, oder einen härteren und derberen Koth, als gewöhnlich.

Anmerkung. Hieraus habe ich eben recht zuverläßig erkannt, daß dieses das erste und eigentliche Zeichen des geschehenen Eintritts der Seuche sey: wenn nemlich das Rindvieh mit einer unersättlichen Begierde sein Futter verlanget. Welches aber die Landleute, wie wol ganz verkehrt, für etwas Gutes halten, und alsdenn wol gar Futter über Futter geben, und dadurch eben die verschiedenen Magen des Rindviehes überladen (so, daß auch dadurch besonders wol eben die Kraft des Wieder-

Wiederkäuens geschwächet oder wol gar unterdrücket wird,) und solchergestalt die Gefahr der Krankheit vergrössern; wie denn gemeiniglich bald nachher das Wiederkäuen aufzuhören und die übrigen Zeichen der Seuche sich einzustellen pflegen. Würde aber, zur Zeit dieses Heißhungers, sogleich das Futter entzogen, und an Statt des vesten Futters, nur lauter dünne Nahrungsmittel zur Tilgung des Durstes und zum höchstnöthigen Unterhalt gereichet, und darneben auch noch recht dienliche und der Krankheit und der Natur des Rindviehes angemessene Mittel, wie etwa das, in meiner im Jahr 1755 herausgegebenen Untersuchung der Rindviehseuche, beschriebene Pulver ist, eingegeben: so würde das mehreste von der Seuche befallene Vieh noch gerettet werden können.

Am Abend dieses dritten Einimpfungstages fanden sich auch schon **die übrigen Zeichen der Seuche** ein: nemlich, nebst der härterern und mit einem Zwängen verbundenen Mistung, kalte Ohren, und ein paar Stunden später waren auch die Nase, Maul und Schnauze kalt. Das bestimmte Maaß Saufen aber wurde auf mein Geheiß fortgegeben. Und da das Kalb noch immer ordentlich und nun nachher nur nicht mehr mit einer so übermäßigen Begierde hinnahm: so erachtete

es nicht einmal für nöthig, einige andere innerliche Arzeneymittel einzugeben; zumal, da ich mir auch ein für allemal vorgenommen hatte, diese Cur so wenig kostbar und zugleich so einfach und mit so wenigen Umständen, als nur möglich seyn könnte, anzuordnen; um künftighin dem Landmanne nicht so viele Regeln vorschreiben noch auch Kosten machen zu dürfen: als welche ersteren doch nur mehrentheils schlecht befolget und letztere mit Widerwillen angewandt werden.

Anmerkung. Die Freßbegierde und ein härter werdender Koth sind die ersten aber bald vorübergehende Zeichen der eingetretenen Seuche. Die andern Zeichen der Seuche nebst einiger scheinbaren Traurigkeit währeten bis zum siebenten Tage der Cur. Die Eitermaterie aus der Wunde aber hatte schon am vierten Tage einen Gestank von sich gegeben.

12. An dem siebenten Tage nach der Cur ließ ich den Einimpfungsfaden, nachdem die Wunde schon einige Tage her viele stinkende Eitermaterie bey dem Hin- und Herziehen der Schnur von sich gegeben hatte, und nachdem sie zuletzt noch recht viel hin- und hergezogen worden, und die zugeknüpften Enden aufgeschnitten waren, vollends nach unten zu

zu herausziehen. Nachdem also das Kalb am achten Tage schon wieder ganz munter war, und zur gewöhnlichen Zeit das einmal gesetzte Maaß Milchwassers, als welches bis auf den funfzehnten Tag nicht überschritten werden durfte, natürlicher Weise annahm; wobey ich ebenfalls bis zum funfzehnten Tage die Wunde noch durch tägliches dreymaliges Auspressen offen halten, und die garstige, zuletzt immer dicker werdende und recht häßlich stinkende Eitermaterie auspressen ließ: so konnte es nunmehre für durchgeseucht gehalten werden; zumal da es am achten und neunten Tage noch immer munterer zu werden anfieng, auch die am siebenten Tage recht um den Stern im Auge gespürte Röthe des Weißen im Auge gänzlich verschwunden war.

13. Um aber nunmehro auch recht gewiß zu seyn; ob mein Kalb für hinlänglich durchgeseucht und vor aller künftigen Ansteckung frey seyn und bleiben möchte: so ließ ich selbiges am zehnten Tage nach der Einimpfung in den Stall eines hiesigen Bürgers bringen, worinnen die Seuche bisher auf eine gewaltsame Weise gewüthet hatte, und nun noch eine eben an diesem Morgen crepirte Kuh lag, und auch noch eine andere an der Seuche todt-

kranke Kuh befindlich war; um daselbst den Gift der Seuche recht einzuschlucken, den abgegangenen aashaften Mist der todten und kranken Kuh zu beriechen, und den aus Maul, Nase und Augen triefenden Schleim der kranken Kuh zu belecken. Ja, um diesen Versuch recht vollkommen zu machen; so ließ in dreyer Leute Gegenwart und zu ihrer Bewunderung sogar den aus Maul, Nase und Augen fließenden Schleim der todtkranken Kuh meinem Kalbe recht in das Maul, Nase und übrige ganze Schnautze hineinschmieren; als welchen es auch, nach der gewöhnlichen Weise des Rindviehes, mit seiner Zunge ab- und einleckete; und solchergestalt ließ das Kalb mit diesem von neuem beladenen Gifte in meinen Stall zurückbringen. Dieses geschah des Morgens um acht Uhr, nachdem das Kalb an selbigem Morgen um sechs Uhr schon sein gewöhnliches Saufen zum Futter bekommen hatte. Nach dieser allerschärfsten Probe schien das Kalb würklich etwas traurig zu werden, schnupperte und roch um sich herum, als wenn ihm etwas widriges begegnet wäre, und lag fast immer still; da es sonst schon viel wieder zu stehen und zu springen pflegte; und es zeigte ganz deutlich, daß es diesen Gift an seinen Geruchs- und Geschmackswerkzeugen recht

recht stark empfinde: als mit welchen es vorher den nur von außen und an andern Theilen des Leibes beygebrachten Gift noch wol nie so merklich verspüret haben mochte. Ich gab dem ohngeachtet doch noch kein Arzeneymittel dawider ein; sondern wartete vielmehr, um zu sehen, ob sich aufs neue die Zeichen einer Seuche einstellen würden. Aber es kam nichts; sondern das Kalb nahm zu Mittage sein gewöhnliches Saufen mit guter Begierde an, und am Nachmittage war es wieder munter. Es schadete ihm also diese schreckhafte Probe weiter nichts, als daß es ihm einen Eckel, widrigen Eindruck und Unannehmlichkeit auf einige Stunden verursachet hatte. Und hieraus machte ich den nach meiner Einsicht gefaßten ganz richtigen und unwidersprechlichen Schluß: **daß durch diese, mit der Art einer mit dem Gift der Viehseuche beladenen und beygebrachten Impfschnur, verbundene Einimpfungsweise der Zunder und die Receptivität gänzlich aus dem Cörper hinweggebracht und völlig getilget sey.**

Anmerkung. Das Rindvieh, welches einmal durchgeseuchet ist, bekommt zwar die Seuche nicht wieder; doch kann es, wenn es bey krankem Vieh im Stall eingesperret steht, wol

wol einige Widrigkeit und Uebelkeit verspüren, daß es auch sogar alsdenn vom Fressen ablässet, und die Kühe nicht so viel Milch als sonst geben. Wie solches, zum Beweise, ein hiesiger Bürger an seiner ehedem durchgeseuchten Kuh ganz deutlich erfahren hat; daß selbige nemlich, da sein übriges Rindvieh an der Seuche krank gewesen und in demselben Stall auch gestorben ist, ebenfalls einige Traurigkeit an sich blicken lassen, nicht fressen wollen, und weniger Milch gegeben; iedoch sich auch gar balde wieder erholet habe.

14. Am vierzehnten Tage nach der Einimpfung, und also am funfzehnten Tage der Cur, ließ die Wunde, weil sie gar keine Materie mehr geben wollte, sondern bey dem stärksten Auspressen nur einige Tropfen Bluts gab, gänzlich zugehen, und ohne Pflaster und Salben von selbst zuheilen; und beschloß also hiemit die ganze Cur. Da denn auch zugleich das bisher bestimmte Maaß des gegebenen Milchwassers aufhören mußte. Nach dieser Zeit ist das Kalb mit mehrern und andern Saufen geträncket, mit dem ihm zukommenden Futter reichlich versehen, aufs Gras gebracht und übrigens so gehalten worden, wie es des hiesigen Landes Weise mit sich bringet, und ist iederzeit bey

aller der nachher noch so heftig graßirenden Rindviehseuche; ja mitten unter dem kranken Vieh auf der Weide frisch und munter geblieben, und hat überdem auch an Wachsthum und guten Gedeyen dermaßen zugenommen, daß es andere Kälber von demselben Alter übertroffen hat.

15. Da ich nun durch diesen angestellten Versuch die Erfahrung und Gewißheit meines mir gemachten Begrifs so handgreiflich überkommen habe: so mache hieraus den Schluß: **daß diese Cur und Heilart, wo nicht die einzige, doch gewiß eine unwidersprechlich sichere, dabey aber auch am wenigsten beschwerliche und fast gar nichts kostende Heilart dieser Landverderblichen Rindviehseuche sey.** Als welche nun ferner zum Nutzen des Landes bey allem Rindvieh ohne Unterschied angestellet und dadurch das Vieh zwar angestecket; aber auch mit einer gelinderen und nicht so stark angreifenden Krankheit hindurch gebracht, wieder gesund gemacht und erhalten werden kann; und wodurch es zugleich vor aller künftighin wieder eindringenwollender Rindviehseuche gesichert und verwahret wird.

Anmer=

Anmerkung. Man hat die Erfahrung, daß Kühe, welche die Seuche entweder von selbst, oder auch durch gebrauchte Mittel glücklich überstanden haben, sich dennoch nachher nicht so balde haben recht erholen können, und besonders in dem ersten Jahre nicht so viele Milch, als vorher, wieder gegeben haben. Bey dieser meiner Durchseuchungscur aber fällt dieser Umstand, weil die inneren Theile weit weniger angegriffen worden sind, gänzlich weg: denn die Kühe sind nach vollbrachter Cur bald wieder eben so stark und milchreich, als vorher.

16. Wiewol mir nun diese meine concipirte und an meinem Kalbe würklich wahr befundene Durchseuchungscur hinlänglich gegründet zu seyn schien: so wolte ich damals doch gerne bey anderem und besonders bey dem großem Rindvieh noch mehrere Versuche zu fernerer Bestätigung derselben anstellen. Um deswillen that an höherem Orte einen Vorschlag dazu, mit Bitte, mir die gehörige Unterstützung zu verschaffen. Weil mir aber die Antwort ertheilet wurde: daß man es nicht für zuträglich halte, die Versuche auf Königliche Kosten anzustellen, und es mir daher überlassen wurde, diese meine Heilart anderweitig geltend zu machen: so bemühete ich mich durch einen

auswärtigen Freund, unter der Versicherung der größten Verschwiegenheit, bey einer grössern Menge Rindviehes, von allerley Geschlechte und Alter, Versuche damit machen zu lassen. Weswegen ich demselben denn alle meine Handgriffe und Rathschläge genau zu beobachten vorschrieb und alles (bis auf die Zusammensetzung des Vorbereituugspulvers, als welches ich noch allein, als ein Geheimniß für mich behielt, und nur das von mir verfertigte Pulver selbst zu den Versuchen übersandte) anzeigte, wie die Cur vom Anfang bis zu Ende angestellet werden müsse. Und da auch diese Versuche gelungen sind: so ermangele nicht, zum wahren Nutzen des Vaterlandes, in folgendem zweyten Abschnitt nur desto freudiger und zuversichtlicher die ganze Art des Verfahrens bey dieser Durchseuchungscur aufrichtig anzuzeigen: wie selbige nunmehro bey großen und kleinen, ia allen Arten des Rindviehes angestellet werden könne und müsse.



Zwey-



Zweyter Abschnitt.

Vorschrift, wie die von mir entdeckte und bewährt befundene Durchseuchungscur der Rindviehseuche und zugleich die Vermährungscur vor einer anderweitigen Ansteckung eingerichtet werden müsse.

I.

Man nehme alles annoch gesunde und noch nicht angesteckte, aber auch noch nie durchgeseuchte Rindvieh, (denn das durchgeseuchte bedarf keiner weitern Cur) von was Alter oder Geschlecht es sey; als da sind: gehörntes und ungehörntes Rindvieh, Springochsen oder Bullen, Ochsen, trächtige und milchgebende Kühe, Starken oder Queenen, iährige und ganz iunge Kälber, auf den Stall. Denn im Felde gehet die Cur wegen der nöthigen Aufsicht und Wartung nicht wol an: es sey denn, daß besondere Hütten dazu erbauet würden, welches aber gar nicht nothwendig ist.

Amerkungen. 1. Ich verlange zu dieser Durchseuchungscur platterdings ganz gesundes und von aller Ansteckung annoch gänzlich freyes Rind-

Rindvieh, weil man sonst nicht wissen kann, ob nicht der Gift der Seuche schon die innerlichen edlen Theile angegriffen und dergestalt verletzet habe, daß keine Cur mehr helfen könne. Indessen könnte man diese Cur auch wol zur Probe bey schon würklich an der Seuche kranken Rindvieh versuchen. Wiewol sich meine Erfahrung bis ietzo noch nicht so weit erstrecket und ich also auch in diesem Fall die Hülfe noch nicht mit Gewißheit versprechen kann. Aber Proben könnte man doch mit dem kranken Vieh machen, und den Erfolg davon öffentlich anzeigen: aber alsdenn müßt man auch so billig seyn, und die etwa fehlschlagenden Proben bey krankem Vieh nicht auf die Rechnung meiner Durchseuchungscur setzen und derselben Unrichtigkeit daraus beweisen wollen. Es müßte aber doch die Krankheit nur noch in ihrem ersten Anfange seyn und das Vieh das Wiederkäuen noch nicht gänzlich verloren haben; weil sonsten weder diese meine Heilart, noch irgend ein ander Mittel mehr helfen kann. Sintemalen ein solches das Wiederkäuen nicht mehr ausübendes Rindvieh noch vielleicht eher durch die eigenen Kräfte der Natur, wenn die Seuche nemlich nicht gar zu heftig ist, als durch eingegebene Arzeneymittel hergestellet werden könnte; weil die Arzeneyen bey dem das Wiederkäuen schon verloren habenden Rindvieh auf keine Weise mehr würken

können. Jedoch mag man auch diese meine Heilart, etwa zur Probe, bey allem entweder wenig oder schon sehr kranken Rindvieh versuchen und sehen, was sie annoch ausrichten könne; weil durch selbige wenigstens nicht die verschiedenen Magen des Rindviehes beschweret und vielleicht auch noch der Gift der Seuche nach außenzu hingeleitet werden könnte. Denn für ein solch souveraines Mittel gebe ich diese meine Methode keinesweges aus, und hat auch nie ein Potentat, welcher einen Preis darauf gesetzet hat, ein solches Mittel verlanget, daß auch die mit dem Tode schon ringende Kühe, bey welchen die innerlichen edlen Theile allbereits verdorben sind, dadurch wieder hergestellet werden sollten; als welches überhaupt eine gänzliche Unmöglichkeit ist. Jedoch, wenn ich Landesherr wäre: so würde ich befehlen, daß diese Heilart bey allem annoch undurchgeseuchten und gesunden sowol, als krankem Rindvieh vorgenommen würde, damit man erführe, was sie überall ausrichten könnte; weil doch gewiß alles Rindvieh bey dieser Cur eher gerettet werden kann, als bey irgend einer andern Heilart.

2. Von der Nothwendigkeit des, bey schon kranken Rindvieh, annoch fortwährenden und nicht gänzlich vergangenen **Wiederkäuens**, bey der mit demselben durch Medicamenten vorzunehmenden Cur der Rindviehseuche habe am 17 Jenner 1776 der hiesigen Obrigkeit

ein schriftliches Gutachten übergeben; davon der Hauptinhalt dieser ist: Es sey ganz begreiflich, daß dem Rindvieh kein einziges innerlich gegebenes Mittel mehr helfen, noch bey demselben würken könne, wenn das Wiederkäuen schon gänzlich aufgehöret habe; indem alsdenn ia alles Futter und folglich auch die Arzeneyen in dem ersten Magen unaufgelöset, und, ohne zu den übrigen Verdauungsgefäßen gebracht werden zu können, unwürksam liegen bleiben, und alsdenn eher noch mehr Schaden als Nutzen anrichten müßten. Eine Sache, worauf bisher wol wenige Vieharzte acht gegeben haben.

2. Alsdenn bereite man das von allerley Gattung zur Cur ausgesuchte gesunde Rindvieh am **ersten** Tage zur Cur dergestalt vor, daß man ihm gar kein Rauchfutter, oder vestes Futter, als Heu, Stroh oder Bohnen zum Fressen gebe; sondern demselben nur vier bis fünf Kannen lauwarmen Wassers mit zwey Pfund oder sechs guten Händen voll **Haferschroot** vermischt darreiche. In einem Nösel dieses warmen Haferschrootwassers muß gleich **zuerst 1 Loth des Vorbereitungspulvers** eingerühret und dem Vieh in den Hals geschüttet und nachher die übrige Portion des Haferschrootwassers nachgegeben und vorgehalten werden. Von diesen

sen lauwarmen mit Haferschroot vermischten Wasser muß man dem erwachsenen und über ein Jahr alten Rindvieh täglich dreymal, nemlich des Morgens um sechs Uhr, Mittags um zwölf Uhr und Abends um sieben Uhr iedesmal vier bis fünf Kannen (als in welchen fünf Kannen lauwarmen Wassers allemal zwey Pfund oder sechs Händevoll Haferschroot eingeführet worden sind) einem iedem Haupte Rindvieh vorhalten und solche von selbigem aussaufen lassen. Denn darinn bestehet diese ganze Zeit über desselben einzige Nahrung und Fütterung. Und hiemit und in dieser Ordnung muß man die ersten sieben Tage der Cur ganz allein anhalten und sonst gar kein Futter in der Krippe vorwerfen; sondern die Krippe muß vielmehr ganz wie ausgefeget seyn. Denn die gänzliche Entziehung des Rauchfutters oder des vesten Futters ist ein Hauptstück dieser Cur. Dagegen streue man dem Vieh lieber alle Tage frisch Streustroh unter. Man binde dabey das Vieh um deswillen nur ganz kurz an, daß es weder das Streustroh fressen, noch auch die gemachte Wunde belecken könne. Der Stall muß um der frischen Luft willen täglich etliche Stunden offen gelassen werden.

Den

Den ganz iungen und neugebornen Kälbern muß man nur in den ersten drey Tagen nach der Geburt täglich dreymal die reine Beestmilch (colostrum) und zwar eine halbe Kanne voll jedesmal geben; und am vierten Tage nach der Geburt, als an welchem Tage man die Vorbereitungscur mit diesen iungen Kälbern anfängt und sie um deswillen auch eine Viertel- bis halbe Stunde an die freye Luft bringet, gebe man ihnen dreymal täglich dieser von der Mutterkuh frisch gemolkener Milch dreyviertel Kannen mit eben so vielem lauwarmen Wasser vermischet, und in dem ersten halben Nösel dieses Milchwassers ein halb Loth des Vorbereitungspulvers.

Den viertel- und halbiährigen Kälbern aber kann man das vorhin erwähnte warme Wasser mit Haferschroot, aber nur den vierten Theil, oder halb so viel, als dem erwachsenen und über ein Jahr alten Rindvieh, und auch nur gleich anfangs ein halb Loth Vorbereitungspulver geben.

Anmerkungen. 1. Das Vorbereitungspulver wird folgendergestalt verfertiget:

Man nehme: Kochsalz, zwey und ein halb Loth
rohen rothen Weinstein, ein Loth
rohes gepulvertes Spiesglas, vier Scrupel
fein gepülverten Piemontesischen Braunstein, zwey Scrupel

Mache alles zu feinem Pulver, vermische es wohl unter einander, thue es in eine Schachtel und bezeichne es: Vorbereitungspulver. Dann gebe man nun dem großen Rindvieh ein Loth und den noch kein Jahr alten Kälbern ein halb Loth. (Nach Apothekerart kann dies Pulver auch also verschrieben werden:

℞ Sal. commun. ℥i ʒii
Tartar. rubr. crud. psat. ℥ß
Antimon. crud. psat. ℈iv
Magnes. Pedemontan. subtiliss. psat. ℈ii
M. F. P. D. ad scat. Sign. Vorbereitungspulver.)

2. Der Braunstein ist ein besonders stärkendes und den Gift bindendes Mittel: welches ich, so viel mir bewußt ist, zuerst in dieser Seuche gebrauchet und bewährt befunden habe.

3. Wenn auch das Pulver vorher verfertiget und in eine Schachtel gethan worden, oder auch in Dosen oder Portionen abgewogen ist, und alsdenn etwa von der feuchten Luft zerfließen wollte: so kann man es nur auf einen warmen Ofen oder an der Sonne

wieder

wieder trocken werden lasse : es behält dennoch seine gute Kraft uud Würkung.

4. Das Vorbereitungspulver ist höchstnothwendig: denn es hat die Eigenschaft die Verdauungswerkzeuge zu reinigen und zugleich zu stärken.

5. Die iungen Kälber müssen nothwendig zuvor eine Zeitlang außerhalb des Stalles in die frische und freye Luft gebracht werden, ehe man die Cur mit ihnen vornimmt; weil es sonst leicht geschehen kann, daß die Ansteckung und Durchseuchung nicht gehörig erfolge.

3. Am folgenden **zweyten** Tage wird auf dem Schulterblatte (es ist gleich viel, an welcher Seite es sey) zwey Handbreit von dem Rückgrad, an einer Stelle, die etwa einer halben Spannen lang und breit seyn kann, das Haar nur mit einer Scheere abgeschnitten; und alsdenn hebet man mit der einen Hand die abgeschorne Haut etwas in die Höhe, und durch diese in die Höhe gezogene Haut sticht man mit einem in der andern Hand habenden spitzigem Instrument, welches allenfalls nur eine zu diesem Endzweck verfertigte große und scharfe Packnadel seyn kann, ein zwey Zoll langes Loch, doch so, daß das Loch durch das Fell von oben nach unten zu (und nicht in die Queere) gemacht werde; damit nachher der Abfluß

desto leichter nach unten zu geleitet werden könne.

Bey Kälbern macht man diese Wunde nur einer Handbreit vom Rückgrad und nur einen Zoll lang.

Alsdenn ziehe man die schon bey der Hand habende mit der aus der Nase und den Augenwinkeln eines kranken Rindviehes genommene Giftmaterie beschmierte, bey großem Vieh achtfach zusammengelegte (und in der Dicke einer Federspule) und zwölf Zoll lange baumwollene Schnur; bey Kälbern aber nur eine vierfach zusammengelegte (in der Dicke eines Strohhalms) zu acht bis zehn Zollen lange mit der Giftmaterie geschwängerte Schnur, welche in einer großen Packnadel eingefädelt sey, durch das gemachte Loch. Sodann knüpfe man diese Schnur an beyden Enden dergestalt zu, daß noch einige Zolle übrig bleiben, um die Schnur hin- und herziehen zu können. Das Vieh muß um deswillen auch kurz an der Krippe angebunden werden, damit es die gemachte Wunde nicht belecken könne.

Anmerkungen. 1. Die Giftmaterie muß man von dem an der wüthenden Seuche würklich krankem Rindvieh, aus dessen Augenwinkeln und Nasenlöchern (als woraus währender Seuche

Seuche ein giftiger Schleim triefet: denn der aus dem Maul fließende Schleim ist schon mehr vermischet und nicht so giftig, noch so geschwind ansteckend) mit der schon vorher abgemessenen acht= oder vierfach zusammen=gelegten baumwollenen Schnur aufnehmen, daß selbige recht davon durchdrungen werde. Alsdenn thut man diese mit der Giftmaterie beladene Schnur so lange in eine hölzerne Schachtel oder weites Glas, bis man sie brauchen will. Ueber drey Tage aber darf sie doch nach meiner Meynung nicht alt werden.

2. Wenn kein an der natürlichen und grassirenden Seuche krankseyendes Rindvieh mehr vorhanden wäre, wovon man die Giftmaterie nehmen könnte: so muß man die im siebentem Absatze angeführte Giftmaterie aus der Wunde eines nach meiner angegebenen Art eingeimpften Viehes nehmen, und damit die fernerweitige Einimpfung und Ansteckung vornehmen. Und auf diese Weise könnte man immer von sieben Tagen zu sieben Tagen neue Einimpfungen und Curen bey ganzen Heerden vornehmen, und solche dadurch vor allen künftigen Seuchen verwahren, ohne erst auf neue Ausbrüche der Seuche zu warten.

4. Von dem zweyten Tage bis zum siebenten Tage fähret man mit dreymaliger Darreichung des vorgeschriebenen Maases warmen Haferschrootwassers, an Statt des

sonst gewöhnlichen Futters, fort. Zugleich ziehet man alsdenn allemal, bey iedesmaliger Darreichung desselben, an der Einimpfungsschnur so, daß, wenn man des Morgens dieselbe etwa zwey Zoll weit hinauf gezogen hat, man zu Mittage dieselbe wieder zwey Zoll weit herunter ziehe und Abends wieder hinaufziehe. Und so muß man es alle Tage bey iedesmaliger Tränkung und Fütterung wiederholen.

5. Am siebenten Tage ziehe man die Impfschnur noch brav hin und wieder, schneide den Knoten auf und ziehe dieselbe endlich ganz nach unten zu heraus. Darauf vergrabe man diese gebrauchte Impfschnur in die Erde und am besten unter die Dachtraufe, damit sie bald verfaulen und nicht von andern Thieren verschleppet werden könne.

6. An diesem siebenten Tage kann man dem Vieh nebst dem vorgeschriebenem warmen Haferschrotwasser auch schon etwas sehr leichtes und trockenes Heu und im Sommer gutes Gras bieten; und wenn es solches mit Begierde frisset und nach einigen Stunden auch schon gehörig wiederkäuet: so kann und muß man demselben auch wiederum täglich bis zum funfzehnten Tage der Cur, aber nur halb so viel gutes und leichtes Futter geben,

ben, als es in gesunden Tagen zu bekommen pfleget.

7. Ferner muß nunmehro auch bis zum funfzehnten Tage, bey iedesmaliger Fütterung, die von der Einimpfung zurückgebliebene Wunde nach unten zu stark ausgepresset (aber auch die an der obern Oefnung sitzende Materie iedesmal abgewischet werden) und die ausgedrückte dicke und häßlichstinkende Materie, als die rechte Seuch- und Giftmaterie mit einem alten wollenen Lappen oder einem Kohlblatt (welches aber sogleich in den Mist verscharret werden muß) abgewischet werden. Den gebrauchten Lappen kann man allemal auswaschen und nach vollendeter Cur ebenfalls vergraben oder auch verbrennen.

Anmerkung. Diese ausgepreßte Giftmaterie kann, nach des dritten Absatzes zweyter Anmerkung, zu einer neuen Ansteckung und Durchseuchung, mit der baumwollenen Einimpfungsschnur nemlich abgewischet, so, daß selbige davon brav durchdrungen und eingebeizet werde, gebrauchet werden.

8. Wenn am funfzehnten Tage kein Eiter mehr folgen will; sondern beym starken Pressen nur ein wenig Blut kommt: so höret man

man an diesem Tage mit dem Ausdrücken auf und lässet die Wunde von selbst ohne Pflaster und Salbe zuheilen. Doch kann man auch in den folgenden Tagen noch wol dann und wann darnach sehen und rein abwischen, damit sich keine Fliegen daran setzen.

9. Da nun hiemit die ganze Cur meiner angegebenen mit dem Vorbereitungspulver und der beweglichen Schnur angestellten Einimpfungsart und der dadurch erregten, mehrentheils nur ganz gelinde sich zeigenden und zuweilen kaum merklichen Krankheit; (denn das ist ebenfalls auch ein großer und richtiger Vortheil bey dieser Cur, daß das Vieh nicht so heftig krank dabey wird und nie so sehr von Kräften herunter kommt, als bey der natürlichen Rindviehseuche) aber auch die Wiederherstellung von der Seuche und besonders die Verwahrung von einer anderweitigen Ansteckung vollbracht ist; indem dadurch eben der dem Rindvieh angeborne Zunder zur Rindviehseuche völlig gehoben worden ist: so kann man am sechszehnten Tage und fernerhin dies durchgeseuchte Rindvieh nach der sonst gewöhnlichem Weise im Stall oder auf der Weide halten und zu fernerem Nutzen gebrauchen.

Anmerkungen. 1. Wenn am dritten oder vierten Tage dieser Cur die Zeichen der Seuche, als: kalte Hörner, kalte Ohren, rothe Augen, harter Koth u. s. w. eintreten wollen; und alsdenn das Rindvieh einen rechten Heißhunger bezeiget: so lasse man sich ja nicht bewegen oder überreden, demselben etwas mehr, als das vorgeschriebene Maaß Haferschrootwassers zu geben: wiewol man doch alsdenn sowol, als sonsten bey vermehrter Hitze etwas mehr lauwarmen Wassers hinzugießen kann. Denn das ist eben der Zeitpunct, da man das Futter entweder ganz entziehen, oder doch nur sehr weniges und leichtes Futter geben müsse. Und hierinnen versehen es hauptsächlich die mehresten Landleute bey der epidemischwüthenden Rindviehseuche, daß sie alsdenn, wenn das Vieh eine solche Freßbegierde äußert, wol iust das meiste Futter geben, und das Vieh annoch für recht gesund und gar nicht einmal für angesteckt halten; und also dadurch insonderheit die Magen des Rindviehes überladen, und solchergestalt die Verdauungskraft und besonders die Wiederkäuungskraft desselben schwächen und gar unterdrücken; folglich auch die rechte Zeit zum Gebrauch dienlicher Mittel verabsäumen, und solchergestalt ihr meistes Vieh verlieren; von welchen sonsten noch wol viel hätte gerettet werden können.

2. Die

2. Die Milchgebenden Kühe müssen allemal, auch bey dieser Cur, zur gewöhnlichen Zeit gemolken werden, und wenn sie auch nur einige Tropfen Milch gäben. Die Milch kann bis zum dritten Tage der Cur, und gleich nach dem siebenten Tage; wenn nemlich die Fieberbewegungen, als Kälte oder sehr heiße Hörner ꝛc. alsdenn schon vorüber und nicht mehr sonderlich zu spüren sind, gebrauchet werden. Vom vierten bis zum siebenten Tage aber wird die Milch in den Mist geschüttet.

3. Wenn man auch nach bald vollendeter Cur noch recht gewiß seyn will: ob das Vieh auch würklich nunmehro hinlänglich durchgeseuchet und vor einer künftigen Ansteckung gesichert sey? so bringe man es zu noch mehrerer Ueberzeugung und Bestätigung (wiewol solche Probe nach meiner ohnmaßgeblichen Meynung doch gewiß allemal überflüßig und niemalen nothwendig seyn wird) am zehnten oder eilften Tage (denn an diesen Tagen ist es noch leichter möglich, als wenn man erst nach ganz vollendeter Cur die Probe machen wollte,) dieser Verwahrungs- und Durchseuchungscur nur einige Augenblicke in den Stall, worinnen krankes und von der natürlich wüthenden Seuche befallenes Vieh gestanden hat, oder etwa noch stehet; und wenn es alsdenn nach dreyen Tagen kein Zeichen der Seuche äußert; so ist es von aller

künftigen

künftigen Ansteckung ohnfehlbar gänzlich frey. Im Fall es aber ia einige Zeichen der von neuem geschehenen Ansteckung äußerte: (wiewol mir noch kein dergleichen Exempel von einer solchen neuen Ansteckung iemals vorgekommen ist) so kann und muß dennoch diese etwa von neuem erregte Krankheit durch die bis zum funfzehnten Tage fortgesetzte Cur mit der zu wiederholenden noch einmaliger Eingabe des Vorbereitungspulvers, und durch die fleißige und derbe Auspressung der Giftmaterie aus der noch offenen Wunde vollends weggebracht werden; und es wird künftighin keine weitere Ansteckung mehr zu befürchten seyn.

4. Alles Vieh in einem Stall muß zugleich und auf einem Tage in die Durchseuchungscur genommen werden.

5. Wenn auch von hundert Häuptern Rindvieh einige Stücke bey dieser Cur sterben sollten: so ist derselben Tod doch nur einer anderen innerlich schon vorhanden gewesenen Ursache und nicht dieser Cur zuzuschreiben.

6. Dem ganz großen Rindvieh, als den Jütländischen und Pohlnischen Ochsen kann man wol iedesmal ein halb Pfund Haferschroot mehr in das warme Wasser zum Futter einrühren.

10. Hier-

10. Hierinnen bestehet nun das ganze Geheimniß meiner erfundenen und durch die richtigste Erfahrung bestätigten künstlichen Durchseuchungscur und der Verwahrungscur vor der bisher so grausam gewütheten Rindviehseuche: als welche noch kein Arzt vor mir so angegeben hat, und die ich, außer dem angezeigten und um des armen Landmanns willen recht ausgesuchten sehr **wohlfeilen und dabey bestens würkenden Vorbereitungspulver**, ohne irgend einige andere dabey gebrauchte Arzeneymittel versuchet und unter göttlichen Segen allein bewährt befunden habe. Die in Teutschland, Dänemark, Engelland und Holland versuchte Einimpfungen haben um deswillen wol nicht Stich gehalten, und auch nicht hinlänglich seyn können; weil man blos die Seuche durch die Einimpfung erreget hat, aber nicht zugleich auf die Ableitung des Giftes nach außen zu bedacht gewesen ist; zumal, da man auch wol das Rindvieh nicht gehörig vorbereitet, noch auch demselben das veste Futter zeitig genug entzogen hat, und den Gift der Seuche nebst dem beywohnenden Zunder (Empfänglichkeit, Receptivität oder Annehmungskraft) nicht allemal gänzlich und zugleich aus dem Cörper des Rindviehes heraus-

auszuschaffen und nach den äußerlichen Theilen abzuleiten gesuchet hat: welches alles aber durch diese meine Erfindung auf die natürlichste Art geleistet wird. Es kann also diese meine auf die, mit einer beweglichen Impfschnur verknüpfte, Einimpfung beruhende Cur auf die einfacheste, mindestbeschwerliche und fast gar nichts kostende Weise bewürket und dazu bey allem Rindvieh eines Eigenthümers, ja einer ganzen Dorfschaft und Provinz in wenig Wochen glücklich und auf einmal vollendet und dadurch allen künftigen Rindviehseuchen zuversichtlich und bestens vorgebeuget werden.

Die **künftigen Generationen**, oder die, nach dieser allgemein vorgenommenen künstlichen Durchseuchung, hinzukommende Geburten und Zuziehungen des Rindviehes, können auch bey den, nach etlichen Jahren, sich etwa wieder einfindenwollenden Rindviehseuchen, auf gleiche Weise durchgeseuchet und vor der wieder eindringenwollenden Seuche bewahret werden: da man nemlich nur von dem zuerst krankwerdendem Rindvieh sogleich die Giftmaterie nimmt und damit anderes annoch gesundes Vieh, nach dem es einen Tag vorbereitet worden ist,

nach meiner Weise anstecket und dann ferner mit der, aus des angesteckten Viehes Wunde am siebenten Tage genommenen Giftmaterie wieder anderes Rindvieh einimpfet, gleichfalls anstecket und vorgeschriebener maaßen behandelt und ebenfalls vollends durchseuchet.



Hiebey folget noch die Königlich Dänische Verordnung: welche auch besonders, um der darinn geäußerten so großmüthigen und Landesväterlichen Gesinnungen willen, allemal höchstverehrungswürdig bleibet und aufbehalten zu werden verdienet.

Allge-



Allgemeine und beständige Anordnung gegen die Hornviehseuche, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau.

Christiansburg, den 7. März 1776.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Thun kund hiemit: Daß Wir durch die in Unserer Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, wie auch an einigen Orten Unsers Herzogthums Holstein ausgebrochene verderbliche Hornviehseuche veranlasset worden, Unsere Gedanken auf die Mittel und Anstalten zu richten, die gegen diese Landplage auf beständig anzuordnen seyn möchten, damit man solcherwegen im voraus eine zulängliche und jedem vorkommenden Falle angemessene Vorschrift habe. Nachdem also Unsere Deutsche Kanzeley hierüber die nöthige Correspondenz sowol mit an-

deren, an diesem Gegenstande Theil nehmenden Collegiis, als mit dem p. t. Statthalter in den Herzogthümern, Unserm freundlich lieben Vetter und Schwager, des Landgrafen und Prinzen, Herrn Carl von Hessen-Cassel Liebd., gepflogen und Uns darauf die Sache, ihrer Wichtigkeit nach, umständlich vorgestellet hat; so haben Wir landesväterlich für gut angesehen und beschlossen, in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, nachgesetzte Anordnung in der Absicht ausgehen zu lassen, daß sie beides itzo und so oft nach diesem daselbst oder in der Nachbarschaft die Hornviehseuche sich aufs neue äußern möchte, von allen, die es angehet, zur Richtschnur genommen und beobachtet werde.

1. Sobald, nach einer zuverläßigen oder auch nur glaubwürdigen Nachricht, die Viehseuche an einem ausser den Herzogthümern Schleswig, Holstein ꝛc. belegenen Orte, es sey in unserm Königreiche Dännemark, oder ausserhalb Landes, ausgebrochen ist, soll die Obrigkeit, die davon Wissenschaft bekömmt, und, auf deren Veranlassen, die Beamten und Zollbedienten ihres Districts, ohne höhere Verfügung abzuwarten, sogleich bis zu nähe-

rem

rem Befehle, kein Vieh mehr aus der ganzen Provinz, wozu der inficirte Ort gehöret, wenn es auch mit obrigkeitlichen Pässen versehen wäre, zu Lande oder zu Wasser durchpaßiren oder ins Land kommen lassen, auch von daher keine rohe Viehhäute oder Kalbfelle, kein ungeschmolzenes Talg, Kuhhaare oder Rauchfutter an Heu und Stroh herein= oder durchlassen. Und hat die Obrigkeit, der die Nachricht zugekommen ist, davon sowol als von der darauf gemachten Anstalt an das ihr vorgesetzte Obergericht oder Regierungscollegium unverzüglich Bericht abzustatten, dieses aber aller Orten, wo es, den Umständen nach, erforderlich seyn möchte, ein gleiches zu verfügen, und den eingekommenen Bericht an Unsere Deutsche Kanzeley und an die Statthalterschaft einzusenden, damit die erwähnte Verfügung auch in dem anderen, von der eingelaufenen Nachricht noch nicht unterrichteten Herzogthume ungesäumt ergehen könne.

2. Sollte die Seuche in einer mit Unserm Herzogthum Schleswig benachbarten Dännemarkischen oder mit Unserem Herzogthum Holstein, wie auch mit Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, gränzenden oder sonst in Handelsverbindung stehenden auswärtigen Provinz um sich grei-

sen, daß es diesen Landen eine nahe Gefahr zu drohen schiene: so ist nicht nur über das im vorigen §. gedachte Verbot mit der genauesten Aufmerksamkeit und mit Anwendung ernstlicher Strafmittel zu halten, und das dennoch heimlich eingebrachte Vieh sofort zu tödten und zu vergraben, sondern es sollen auch keine unbekannte Personen aus solcher Provinz ohne Paß ins Land gelassen werden, Viehhändler oder Treiber aber gar nicht, und so wenig als Tabuletkrämer, Bettler und Landstreicher, einpaßiren oder im Lande geduldet, aufgenommen und beherberget, vielmehr sofort zurückgewiesen und, nöthigen Falls, mit Gewalt zurückgetrieben, auch, um alle bedenkliche Communication desto sicherer zu verhüten, an den Orten, wo es nothwendig gefunden werden möchte, Postirungen ausgestellet werden. So darf auch, bey schwerer Ahndung, kein Viehhändler im Lande unter einigem Vorwande sich nach der Provinz, wo das Viehsterben eingerissen ist, begeben; und das dahin bestimmte Vieh dürfen die Treiber nicht weiter als zur Landesgränze bringen, wo es von auswärtigen in Empfang zu nehmen ist. Und wie in dem vorausgesezten Falle obiges den Unterthanen gehörig intimiret und der Regierung oder dem

obersten

obersten Befehlshaber der mit der Seuche heimgesuchten Provinz, zu gleichmäßiger Warnung dortiger Eingesessenen, bekannt gemachet werden muß; so ist auch zugleich Unserntwegen zu verfügen, daß kein in der Seuche durchgekommenes, zur Milch und Zucht noch tüchtiges Hornvieh, bey willkührlicher Strafe, an Auswärtige, die nicht unter Unserer Bothmäßigkeit gehören, zu überlassen und aus dem Lande zu bringen sey.

3. Auf obige Weise ist es auch zwischen Unseren Herzogthümern selbst, wenn in dem einen das Viehsterben sich äussert, das andere hingegen von dieser Landplage noch frey ist, zu halten, so daß, wie jetzo in Unserm Herzogthum Schleswig gegen die in einigen Gegenden des Herzogthums Holstein rc. ausgebrochene Seuche, dieser Anordnung gemäß, die nöthige Maaßregeln an der Gränze und sonst bereits genommen und noch weiter zu nehmen sind, so auch, dafern dereinst die Krankheit zuerst im Herzogthum Schleswig eintreten sollte, nicht weniger in Unserm Herzogthum Holstein und obbenannten mit Holsteinischen Aemtern umgebenen übrigen Landen die vorstehendermaassen angeordnete Vorkehrungsanstalten anzuwenden seyn. Dem zufolge wird dann insonderheit gar kein Horn-

vieh, rohe Häute rc. aus dem von der Seuche angefallenen Herzogthume in das andere, wo von dem Uebel noch nichts wahrzunehmen ist, mit oder ohne Paß gelassen, dabey aber doch den Eingesessenen des letzteren freygestellet, den Unterthanen in dem ersteren, nach wie vor, durch die Seuche gebrachtes und anderes Vieh zukommen zu lassen.

4. Sobald die Viehseuche in Unserm Herzogthum Schleswig, oder in dem aus Unserm Herzogthum Holstein und Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau bestehenden Landesbezirke, es sey in einem Amte, in einer Stadt und deren Feldmark, auf einem adelichen Gute oder sonst irgendwo sich spüren läßt, muß solches, mit den von Stund an vorgekehrten Anstalten, von der Obrigkeit dem ihr vorgesetzten Obergerichte oder Regierungscollegio gleich berichtet und von diesem Unserer Deutschen Kanzeley und der Statthalterschaft, wie auch, wenn an dem würklichen Ausbruch des Uebels kein Zweifel übrig ist, den benachbarten Regierungen gemeldet werden, auch, wenn die Seuche in einem Dorfe ausbricht, alle gefährliche oder nur bedenkliche Communication mit demselben alsbald aufhören, und es, um solche zu verhüten, nicht nur durch Auf-

richtung

richtung einer langen Stange mit einer Flagge oder ähnlichen Zeichen auf den dahin führenden Wegen allen und jeden kennbar gemachet, sondern auch durch Ausstellung einer hinlänglichen Postirung gesperret, und die Wache von den umliegenden gesunden Oertern versehen, mithin den Einwohnern dasjenige, was sie vonnöthen haben möchten, in einiger Entfernung zugebracht werden. Wie dann auch die Land- und Neben-Strassen, welche auf und durch den inficirten Ort gehen, unausgesetzt zu verlegen sind, und den mit Viehe oder sonst paßirenden ein anderer Weg, wie es die Gegend, Lage und sonstige Umstände erlauben, anzuweisen ist. Besonders müssen die Viehhändler oder Treiber, wie auch die etwa im Lande umschweiffende Tabuletträger, Bettler und Landläufer, die angesteckte Gegend, bey schwererer Strafe, gänzlich meiden, da die Erfahrung es gelehret hat, daß dergleichen Leute oftmals das Gift der Seuche durch ihre Kleidungsstücke verbreiten. Und wenn sonst ein Reisender seinen Weg durch einen angesteckten Ort zu nehmen schlechterdings genöthiget wäre, dürfte er sich in kein Haus daselbst begeben, noch seine Pferde in einen Stall ziehen lassen.

In dem von der Seuche ergriffenen Dorfe selbst wird das inficirte Haus nicht mit Mannschaft besetzet, sondern die Obrigkeit läßt es dabey bewenden, daß sie oder der Beamte den Eingesessenen zu ihrem eigenen Besten empfiehlet, ihr Vieh, sobald immer möglich, aus dem Dorfe in etwas entlegene Hütten zu bringen, und von Leuten aus demselben Orte, die beständig bey dem Vieh und von den Dorfsleuten abgesondert bleiben müssen, pflegen und warten zu lassen, bis dahin aber sich aller vermeidlichen Communication mit dem Hause, wo die Seuche ist, und mit den Bewohnern desselbigen zu enthalten, und diesen den Eintritt in ihre Häuser oder gar in ihre Ställe nicht zu gestatten.

5. Wenn die Seuche sich an einem Orte geäussert hat, muß aller ein- und ausländische Verkehr mit Hornvieh aus dem Kirchspiele, wo die Krankheit ist, wie auch aus den unmittelbar angränzenden Kirchspielen sofort eingestellet, und aus diesem ganzen Bezirke keine rohe Viehhäute oder Kalbfelle, ungeschmolzenes Talg, Kuhhaare, Heu und Stroh ausgeführet oder versandt werden. Worauf die Beamten, Zollbedienten und andere Officialen in dem Herzogthume, wo die Seuche ist, genau zu sehen und von der Seite, woher

woher die Verschleppung des Uebels befürchtet werden kann, nichts an Hornvieh, rohen Häuten oder Fellen ꝛc. durchzulassen haben, es sey dann mit einem gültigen und keinem Verdachte der Unrichtigkeit unterworfenen obrigkeitlichen Atteste versehen:

Daß in dem Kirchspiele, aus welchem dasselbe ausgeführet ist, wie auch in den unmittelbar anstossenden Kirchspielen nicht die geringste Anzeige von der Seuche zu spüren sey, und daß der Eigenthümer oder Versender mit einem körperlichen Eide erhärtet habe, daß es aus keinem, der Seuche wegen verdächtigen und daher verbotenen Bezirke komme, und daß besonders das Hornvieh völlig gesund und keine Spur von Krankheit an demselben wahrzunehmen sey.

Sollte ein Viehhändler, Schlächter, Gärber, Schuster, Fellbereiter, oder wer es sonst seyn möchte, sich unterfangen, aus einem solchergestalt verbotenen Bezirke einiges Hornvieh oder einige andere vorhin benannte Sachen, etwa des wolfeilen Einkaufs wegen, zu erhandeln, oder jemand etwas davon aus einem solchen Bezirke heimlich oder öffentlich ausführen oder versenden oder wissentlich annehmen;

nehmen; so soll derselbe mit Karren- oder Zuchthausstrafe, deren Dauer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmen ist, unabbittlich beleget werden; und wer sich dabey falscher Atteste bedienen oder eines Meineides schuldig machen würde, ist mit Festungsarbeit auf Lebenszeit zu bestrafen. So haben auch diejenige, die aus einem sonst unverbotenen Orte Hornvieh, rohe Viehhäute oder Kalbfelle ꝛc., dieser Unserer Anordnung zuwider, ohne Attest ausführen, versenden oder annehmen, eine willkührliche scharfe Ahndung unfehlbar zu erwarten. Uebrigens sind dergleichen Atteste, wenn der Innhaber ihrer nicht mehr bedarf, von dem Zöllner oder anderen Officialen, dem sie zuletzt vorgezeiget werden, zu durchschneiden, damit sie nicht anderweit gemisbraucht werden können.

6. Sollten zu der Zeit, da sich die Seuche im Lande geäussert hat, Viehmärkte einfallen; so muß nicht nur in dem von diesem Uebel angegriffenen Herzogthume, sondern auch in dem anderen, wo es noch nicht zu spüren ist, von der gehörigen Obrigkeit zeitig angefraget werden, ob solche Märkte zu halten oder einzustellen seyn, und aus welchen Gegenden und Districten erstern Falls das Hornvieh gar nicht, oder nur, wenn es mit obrig-

obrigkeitlichen Attesten begleitet ist, auf denselben zugelassen werden solle.

7. Beym Ausbruche der Viehseuche in dem einen oder in dem andern Herzogthume rc. und bis zu anderweitiger Verfügung soll, sobald in einem Stalle das Uebel sich äußert, und die Obrigkeit davon durch eine von ihr oder dem Beamten des Orts angestellte Untersuchung vergewissert worden, alles in demselben vorhandene Hornvieh, wenn solches vorher aufgeschrieben und, mit Beobachtung eines billigen Unterschiedes zwischen dem schon würklich erkranktem und dem anscheinlich noch gesunden, von zweyen Taxations-Männern, eidlich oder auf ihren vorhin geleisteten Eid, taxiret seyn wird, in Beyseyn des gehörigen Officialen, sogleich erschlagen und, nebst den schon umgefallenen Stücken, mit Haut und Haar, ohne etwas heraus zu nehmen, auch mit dem Miste und Blute, so etwa davon gegangen, wenigstens so tief, daß drey Fuß Erde darüber liegen, an einem eingefriedigten oder abgelegenen Orte in ungelöschtem Kalke vergraben, auch darauf die Grube noch einen Fuß hoch mit Erde erhöhet werden. Und ist an denen Orten, wo es an ungelöschtem Kalke mangelt, dasselbe gleich beym ersten Eintritt der Seuche herbey zu schaffen.

8. Der

8. Der Werth des solchergestalt erschlagenen Viehes soll, nach dem Taxato, ohne Anstand aus Unserer Casse ersetzet, auch die Kosten des Erschlagens und Einscharrens mit vergütet werden.

9. Bey solcher zu erwartenden Schadensersetzung wird ein jeder desto ernstlicher gewarnet, jede an seinem Viehe sich äussernde Spur der Seuche sogleich nicht nur seinen Nachbarn, sondern auch der Obrigkeit oder dem nächsten Officialen anzuzeigen, und die Sache unter keinem Vorwande zu verheimlichen. Geschähe es dennoch, so soll ein solcher Uebertreter Unsers Gebots mit einer empfindlichen, in iedem Falle nach den Umständen und Folgen desselben zu bestimmenden Geld- oder Leibesstrafe belegt werden, und keine Vergütung des Viehes, das bey ihm erschlagen wird, zu erwarten haben.

10. Auch auf den adelichen, klösterlichen und Kanzeleygütern soll das Erschlagen alles Viehes in einem Stalle, wo die Seuche sich äussert, und zwar nicht nur auf den Dörfern und Bauerhöfen, sondern auch auf den Holländereien Statt haben, und in beyden Fällen desfalls aus Unserer Casse auf obbestimmtem Fusse Vergütung geschehen.

11. So-

11. Sowol an dem Orte, wo die Seuche eintritt, als in den angränzenden Gegenden muß das Vieh, welches die Seuche vorhin gehabt und überstanden hat, von dem übrigen, so bald als möglich, abgesondert und in eigene Ställe oder Hütten gebracht werden, damit dasselbe mit der sonst beym ersten Ausbruch angeordneten Ertödtung verschonet werden könne. Wird diese Vorsichtigkeit unterlassen, so hat man sich selbst die Folge beyzumessen, daß, bey Taxirung des zu tödtenden Viehes, kein Unterschied zwischen den durch die Seuche gebrachten und anderen Stücken Statt findet. Auf den Holländereien der adelichen Güter muß ausserdem, zu Verminderung der Ersetzungssumme, so wie zum Vortheil des Gutsherrn oder Pächters selbst, jederzeit in Acht genommen werden, daß, sobald die Seuche in der Nähe ist, ungesäumt die grössere Viehstapel in kleinere vertheilet und zu dem Ende die nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse der Holländerey erforderliche abgesonderte Hütten aufgerichtet werden. Und weil es auch in Unseren Aemtern Landleute giebt, die 30, 40, und mehrere Kühe in einem Stalle haben; so wird den Beamten daselbst zur Pflicht geleget, dergleichen Unterthanen, bey Annäherung der Seuche,

che, zu Vertheilung ihres Hornviehes in zwey oder mehrere Ställe oder Hütten anzuhalten, damit, wenn es zu Tödtung des beysammen stehenden Viehes kommen muß, die Anzahl desselben kleiner sey.

12. Dieses Todtschlagen alles Hornviehes soll nur Statt haben, wenn die Seuche sich hie und da in den Ställen äussert, nicht aber, wenn das Vieh beym Eintritt derselben auf der Weide geht; als in welchem Falle blos das krank verspürte, gegen Vergütung des Taxati aus Unserer Casse, sogleich getödtet und abseits vergraben, das gesunde aber von dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, und von der Tränkstelle des damit befallenen Viehes abgehalten wird. Uebrigens sollen die gehörige Beamten und Officialen, sobald die Krankheit im Lande verspüret wird, genau darauf Acht haben, daß auf gemeinschaftlichen Weiden und Triften das sämtliche Vieh aus jedem Dorfe, an Hornvieh, Schaafen und Schweinen, besonders und vor sich gehütet werde.

13. Mit dem besagtermaassen angeordneten Erschlagen hat man so lange fortzufahren, bis die Seuche zugleich an mehreren Oertern im Lande einreisset, und die verschwindende Hofnung, durch solches Todtschlagen

schlagen das Uebel länger zurück zu halten, Uns zu dem Entschlusse bringet, dieses vorläufige Mittel wieder einstellen zu lassen, und dazu gemessenen Befehl zu ertheilen.

14. Wie lange, nach eingestelltem Erschlagen, die oben im 4ten §. gedachte Postirungen und dabey zu versehende Wachen beyzuhalten seyn, bleibt Unserer Landesherrlichen Bestimmung überlassen, und beruhet auf die Nachrichten, die bey Unseren Obercollegien von der Ausbreitung der Seuche einlaufen werden. Wenn aber auch diese Anstalt, bey den veränderten Umständen, zu Erleichterung der Unterthanen aufgehoben wird; so soll doch der Handel mit verdächtigem Hornvieh, rohen Häuten u. s. f. nach Maasgebung des 3. und 5. §. scharf verboten bleiben, und darunter, so lange die Seuche dauret, keinesweges nachgesehen werden.

15. In Fällen, da, nach eingestelltem Ertödten, die Seuche einen Stall ergreifet, sind die erkrankte und die neben denselben noch nicht angefallene Stücke, sogleich von einander abzusondern und in gesunden Ställen, Scheunen, aufzurichtenden Hütten ꝛc. wie die Umstände es zulassen, jedoch die kranken Stücke ausser dem Dorfe, unterzubringen. Und müßte ja das mit der Seuche befallene

Vieh, in Mangel anderer Gelegenheit, in dem inficirten Stalle bleiben; so soll doch das noch nicht befallene davon weg- und anderswohin gebracht werden. Eine gleiche Absonderung ist auch, wenn das Vieh auf der Weide ist, sogleich vorzunehmen, und die daselbst erkrankte Stücke sind nicht anzutüdern und in freyer Luft zu lassen, sondern in eilig aufzurichtenden Hütten unter Obdach zu bringen.

16. Sowol beym Ausbruch der Seuche im Lande, als bey der weiteren Ausbreitung derselben und wenn das Erschlagen bereits aufgehöret hat, sind noch besonders folgende Vorschriften und Verwahrungsmittel sorgfältig zu beobachten:

a) Daß, wenn die Seuche in einem Dorfe einfällt, daselbst, unter genauer Aufsicht des Bauervogts, die gemeinschaftliche Tränke eingestellet und dem Vieh das Wasser in den Häusern zugebracht, die Katzen und überflüßige Hunde getödtet, die Haushunde aber angebunden oder an die Kette geleget, die Schweine in den Koben gehalten oder wenigstens so, daß sie weder in inficirte Häuser und Ställe und zu den Mißstäten daselbst, noch an Oerter, wo verrecktes Vieh eingescharret lieget, kommen können, gehütet, und

dem

dem einzuschliessenden Federvieh die Flügel beschnitten werden.

b) Daß auch auf den umliegenden nächsten Dörfern die Hunde und Schweine nicht ohne Aufsicht aus den Häusern gelassen und, wenn daselbst oder an dem Orte, wo die Seuche ist, oder auf dem Felde in diesem Bezirke, Schweine oder Hunde allein angetroffen würden, sie gleich niedergeschossen und wohl verscharret und die Eigenthümer mit vier Rthl. Strafe oder viertägiger Gefängniß beleget werden; welches zwar von Jagdhunden nicht zu verstehen ist, jedoch diese, wenn sie nicht gebrauchet werden, von den Wärtern und Jägern, bey gleicher Strafe inne zu halten und so zu verwahren sind, daß sie nicht herumlaufen und die Seuche nach gesunden Orten bringen können.

c) Daß den Abdeckern das Herumreiten mit ihren Hnnden in eben gedachtem Bezirke gar nicht gestattet, und im Uebertretungsfalle ihre Hunde sofort getödtet und vergraben, sie selbst aber nachdrücklich gestrafet werden.

d) Daß das von der Seuche genesene Vieh erst nach vierzig Tagen ausgelassen werde, weil sonst ihre Blattern und die Feuchtigkeit ihrer Naslöcher die Weide anstecken könnten.

e) Daß die Leute, die zum Erschlagen und Einscharren des Viehes, wie auch zu Wartung desselben, wenn es mit der Krankheit befallen, oder bey erkrankten Stücken in einem

Stalle gestanden ist, gebrauchet werden, an dem Orte selbst wohnhaft seyn, und sich, bey unabbittlicher Zuchthausstrafe, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit nach anderen Orten heimlich oder öffentlich begeben, auch bey dem ausserhalb des Dorfs untergebrachten Vieh, das ihrer Wartung anbefohlen ist, beständig bleiben, und in der Hütte, wo die Fütterung aufgehoben wird, übernachten.

f) Daß dieselbe in ebengedachtem Falle, wie auch, wenn sie das Todtschlagen und Vergraben des Viehes verrichten, sich und ihre Kleider, bevor sie wieder zu anderen Leuten kommen, oder sich einigem gesunden Vieh nähern, nach der sub Lit. A. angefügten Vorschrift wohl ausräuchern, auch sonst den Inhalt dieser Vorschrift gebührlich in Acht nehmen.

g) Daß keine müssige Zuschauer, sie haben mit gesundem Vieh zu thun, oder nicht, in die angesteckte Häuser und Ställe, oder in die Hütten, Scheunen ꝛc. wo krankes oder verdächtiges Vieh untergebracht ist, gelassen werden.

h) Daß die inficirten Ställe, wenn das daselbst gestandene Vieh erschlagen, weggestorben oder anderswohin gebracht ist, nach näherer Anleitung der Beylage sub Lit. B. sorgfältig gereiniget und von dem ansteckenden Gifte befreyet werden.

i) Daß

i) Daß, sobald ein inficirter Stall ledig ist, der in oder vor dem Hause befindliche Mist nach einem von den Wohnungen und Ställen genugsam entferneten Orte, wohin kein Vieh kommt, gefahren und daselbst in einen Haufen gebracht, auch darauf die Mistgrube oder Miststelle wohl gereiniget werde.

k) Daß in den ersten zweyen Monaten, nachdem die Seuche in einem Gebäude gewesen, das in demselben befindliche oder nachmals dahin gebrachte, in der Krankheit durchgekommene Vieh daselbst beständig bleibe, und, bis zum Verlauf gedachter Zeit, kein anderes Hornvieh, als das die Seuche überstanden hat, in solchem Gebäude gestallet oder mit dem Heu und Stroh, das in dem angesteckten Stalle oder über demselben vorräthig ist, gefüttert werde; von welchem Verbote nur in dem Falle, wenn die Seuche in einem Dorfe so gewüthet hat, daß die Besetzung desselben mit anderem Viehe, es sey die Krankheit durchgegangen oder nicht, unvermeidlich ist, nach eingestelltem Erschlagen eine Ausnahme Statt finden und von der Statthalterschaft bewilliget werden soll.

l) Daß, vor Ablauf derselben Frist, aus einem inficirt gewesenen Stalle oder Hause, bey willkührlicher Strafe, kein Heu und Stroh in andere Ställe gebracht oder an die Städte verkaufet oder sonst an jemand überlassen

und ausgeliefert und von diesem wissentlich angenommen werde.

m) Daß, ehe mit dem in einem angesteckt gewesenen Stalle oder über demselben vorräthigen Rauchfutter einiges Vieh, das die Seuche nicht durchgegangen ist, gefüttert oder aus einem inficirt gewesenen Stalle oder Hause einiges Rauchfutter anderswohin gebracht wird, dasselbe fleißig umgewandt und ausgelüftet, und darauf ein gesundes Stück Vieh zum Versuche damit gefüttert werde.

n) Daß auch der Boden über dem inficirt gewesenen Stalle, wenn das Futter davon weggebracht ist, nach Inhalt der obangezogenen Anlage B. mit der nöthigen Sorgfalt gereiniget werde.

17. So lange das Erschlagen währet, muß in dem angesteckten und in den unmittelbar angränzenden Kirchspielen das Abdecken des Hornviehes, es möge an der Seuche oder Alters und anderer Ursachen wegen gestorben seyn, bey scharfer Strafe, eingestellet und die Haut unabgezogen mit vergraben werden. Sobald man aber, auf Unsern Befehl, mit dem Todtschlagen eingehalten hat, soll es in solchen der Seuche wegen verdächtigen Bezirken den Unterthanen, zu einiger Erleichterung bey dem sie treffenden Verluste, erlaubt seyn, dem hingefallenen Viehe vor der Ver-

grabung

grabung die Haut abzuziehen. Doch müssen diese Häute, ehe sie nach anderen Orten gebracht oder versandt werden dürfen, bey der vorhin im 5ten §. auf die Ausführung roher Häute gesetzten Strafe, zu Abwendung aller Gefahr eingebeitzet werden, und dieses Einbeitzen sowol als das Abziehen muß mit Beobachtung der sub Lit. C. angelegten Vorschrift geschehen; zu welchem Ende die Obrigkeit in jedem Kirchspiel oder grossen Dorfe ein Paar zuverläßige Leute, um beym Abziehen und Einbeitzen zugegen zu seyn und die Aufsicht zu führen, zu ernennen hat. Wer diese Vorsichte nicht in Acht nehmen will, der ist, auch nach eingestelltem Erschlagen, sein Vieh mit der Haut zu verscharren schuldig. Eben so ist auf den Holländereyen der adelichen Güter in den der Seuche wegen verdächtigen Bezirken mit den Häuten des hingefallenen Viehes zu verfahren; und auch in Fällen, da die Häute an einen Gärber oder Schuster mit dem Bedinge, daß er sie an dem Orte selbst gärben solle, verkaufet werden, muß das Einbeitzen, als die erste Zubereitung, mit der in erwähnter Anlage vorgeschriebenen Präcaution geschehen.

18. Dieser Vergünstigung zufolge darf, bis zu Unserer anderweiten Verfügung, nur

die Haut genutzet werden, und ist demnach das ganze umgefallene Stück Vieh, nach abgestreifter Haut, ohne Zeitverlust und längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dessen Tode, in der obigen im 7ten §. vorgeschriebenen Tiefe niederzuscharren. Sollte aber die Seuche so überhand nehmen, daß es nicht mehr bedenklich schiene, den Eigenthümern des hinfallenden Viehes auch das Fett oder Talg zu Nutzen kommen zu lassen; so behalten Wir Uns vor, solches unter der Einschränkung zu erlauben, daß beydes das Herausnehmen dieses Talgs und das Schmelzen und Auskochen desselben mit Anwendung der in der Beylage sub Lit. D. vorgeschriebenen Vorsichtigkeit und in Beyseyn der im vorigen §. gedachten Aufseher geschehe.

19. Was die Arzeneymittel betrift, die bey einfallender Hornviehseuche zu Verwahrung des gesunden oder Wiederherstellung des erkrankten Viehes anzuwenden seyn möchten, überlassen Wir dieselbe billig eines jeden Wahl und Gutbefinden, da hiebey fast alles auf eigene Prüfung und Erkundigung beruhet, oder von der bewährteren Erfahrung künftiger Zeiten und damit verknüpften tieferen Einsicht in die Natur des Uebels zu erwarten ist. Indessen sollen die von Uns bestellten

Physici

Physici sich nicht entlegen, denjenigen, die sich bey ihnen Raths erholen, ihren Pflichten nach, darinn behülflich zu seyn; gleichwie Wir auch zu andern geschickten und erfahrnen Aerzten in Unseren Herzogthümern ꝛc. das Vertrauen haben, daß sie in solchen, die Wohlfart des Landmannes so nahe angehenden Fällen das ihrige zu Beförderung des gemeinen Bestens gerne beytragen werden.

20. Um endlich das Publicum, und auch besonders die nach dieser Anordnung verfahrende Obrigkeiten und Officialen, in Zukunft für Unterschleif und Betrug mit vorgeblich durch die Seuche gebrachtem Viehe sicher zu stellen, soll allem Vieh, das die Seuche durchgeht oder seit dem Eintritt der jetzigen Seuche in der Krankheit durchgekommen ist, ein Merkzeichen eingebrannt, und der Eigenthümer mit genugsamer Bescheinigung darüber versehen werden. Das Merkzeichen soll die beyden ersten Namensbuchstaben der Stadt, Harde, Kirchspiels, adelichen Guts oder Klosters, nebst der minderen Jahrzahl, (z. B. $\frac{E.\ L.}{76.}$ d. i. Kirchspiel Elmshorn 1776) befassen, und wird dem Vieh nicht eher eingebrannt, als bis der Eigenthümer desselben, mit zweyen seiner Nachbaren oder Hausgenossen, vor dem Officialen des Orts, der

darüber ein Protocoll zu halten hat, erschienen ist, und, nebst ihnen, bey Verlust Ehre und guten Leumuths und bey der auf den Meineid gesetzten Strafe, declariret hat, daß das zu merkende Stück Vieh die Krankheit überstanden. Wenn sodann der Officialis diese Aussage, nebst einer Beschreibung von dem Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Viehes, protocolliret hat, und das Einbrennen geschehen ist, wird dem Eigenthümer, gegen Entrichtung einer Gebühr von vier Lübschl. für jedes Stück, ein Attest (und zwar in den Aemtern und Städten, und wo sonst gestempeltes Papier gebraucht wird, auf einem Quartbogen zu einem Lschl. darüber zugestellet. In dem Protocoll wird das zu merkende Vieh unter fortlaufenden Nummern angeführet, und die Nummer eines jeden Stücks zugleich dem auszustellenden Scheine gegeben. Und damit das Einbrennen dem Officialen erleichtert werde, kann er einen Tag ansetzen, an welchem alles durch die Seuche gebrachtes Vieh in einem ganzen Dorfe auf einmal zu versammlen, und demselben, nach vorhergegangener Protocollation, das Zeichen einzubrennen ist. Uebrigens ist obige Untersuchung und Bescheinigung auf den adelichen Gütern von dem Gerichtshalter zu übernehmen, oder eben=

ebenfalls dazu einer von Unseren in der Nähe wohnenden Beamten oder ein autorisirter einheimischer Notarius zu requiriren, auch, was die Holländereyen betrift, die feyerliche Erklärung, daß das Vieh die Seuche würklich durchgegangen sey, nach Unterschied der Fälle, von dem Verwalter, Holländer oder Pächter, nebst zweyen Viehwärtern oder sonst davon unterrichteten Leuten, zu thun.

Wie nun unser landesväterlicher und ausdrücklicher Wille ist, daß diese Unsere allgemeine und beständige Anordnung in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Graffschaft Ranzau, vorizo und so oft nach diesem aus göttlicher Zulassung die Hornviehseuche daselbst oder in der Nachbarschaft einfallen möchte, durchgehends zur Richtschnur diene und genommen werde; so wird hiemit Unsern sämtlichen Unterthanen die genaue Beobachtung obbefasseter Vorschriften und Befehle, bey der angedroheten Strafe oder bey willkührlicher Ahndung, eingebunden, und allen Obrigkeiten, Beamten und Officialen, auch Bauervögten, Nefningen, Sand- und Synsmännern und anderen an jedem Orte bestellten oder nach dem 18ten § zu bestellenden Aufsehern ernstlich aufgegeben, dar-

über in vorkommenden Fällen, zu Beförderung des von Uns bezielten heilsamen Endzwecks, mit dem gehörigen Eifer zu halten und zu wachen. Ein jeder hiebey nachläßig verfahrender Bedienter soll seine Sorglosigkeit schwer zu büssen haben, und, wenn irgend eine schädliche Folge daraus entstanden ist, nach vorhergegangener fiscalischen Untersuchung, seines Amts entsetzet werden. Und haben übrigens die Magistrate, Oberbeamten und Gutsbesitzer, in deren Jurisdiction die Seuche gespüret wird, von ihrem Ab- oder Zunehmen, von der Anzahl des daran gestorbenen Viehes und von den übrigen, die Beschaffenheit der ausgebrochenen Krankheit und die Würkung der angewandten Verwahrungs- oder Genesungsmittel angehenden Umständen an die Statthalterschaft oder das gehörige Obergericht, wie auch an Unsere Deutsche Kanzeley fleißig und so lange das Erschlagen Statt hat, posttäglich zu berichten.

Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 7ten März 1776.

Christian R.

(L. S.)

A. P. v. Bernstorff.

C. L. Stemann. C. L. Schütz.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Die Leute, die zu Tödtung und Verscharrung des mit der Seuche behafteten oder bey erkrankten Stücken in einem Stalle gestandenen Viehes, oder zu Erwartung desselben, wenn es ausser dem Dorfe untergebracht ist, gebrauchet werden, müssen, bevor sie wieder zu andern Leuten oder zu gesundem Vieh kommen, sich mit Eßig oder Seifenwasser waschen, und, nebst ihren Kleidern, mit Wacholderbeeren, Wermuth, Sadelbaum u. d. gl. wohl ausräuchern, auch alle angehabte Kleidungsstücke, sobald sie können, mit anderen verwechseln, und was davon gewaschen werden kan, gleich waschen lassen. Wie dann besonders in Acht zu nehmen ist, daß diese Leute leinene Kittel, und so wenig, als seyn kan, von wollener Kleidung anhaben.

Lit. B.

Wenn alles in einem angesteckten Stalle gestandene Hornvieh erschlagen, weggestorben

oder anderswo untergebracht ist, wird derselbe sorgfältig ausgekehret und von Spinnengewebe, anhängenden Halmen und allem Unrathe gereiniget. Die Mauren oder Leimwände werden mit Kalk beworfen und wohl bestrichen, oder, wenn sie schon mit Kalk beworfen sind, von neuem übertünchet; und das Holzwerk, nebst Eimern, Schaufeln und allem Stallgeräthe, wird mit scharfer Lauge gescheuret. Wenn die Stellen, wo das mit der Seuche befallene Vieh gestanden ist, gepflastert oder mit Brettern belegt sind, so werden die Steine oder Bretter, nebst einem Fuß Erde, herausgenommen, die Steine rein gewaschen, die Bretter aber mit scharfer Lauge wohl abgerieben, und, nachdem frische Erde hineingebracht worden, das Pflaster oder der Fußboden wieder in den vorigen Stand gesetzet. Besteht hingegen der Boden aus Leim, so wird er aufgehauen und mit frischem Leim, an Statt des alten, beschlagen. Der Unrath und herausgenommene Leim oder Erde sind ohne Aufschub wegzubringen und an einem Abort zu vergraben. Die Thüren werden offen gelassen, und einige Oefnungen, nöthigen Falls, gemacht, damit die Luft frey durchstreichen und die etwa noch übrige gefährliche Ausdünstungen zer-

theilen

theilen könne. Dabey wird der ganze Stall von Zeit zu Zeit mit starkriechenden Sachen, als Knoblauch, Teufelsdreck, Hunde- oder Katzenhaar, Pferdehuf, Schwefel, frischem Theer ꝛc. fleißig geräuchert.

Der Boden über einem solchen Stalle wird gleichfalls, wenn die Fütterung nach Ablauf der bestimmten zwey monatlichen Frist weggebracht ist, wohl gereiniget, ausgelüftet und ausgeräuchert, und alles Holzwerk an demselben mit scharfer Lauge gescheuret, das Mauer- oder Leimwerk aber mit Kalk beworfen oder von neuem übertünchet.

Lit. C.

In den der Seuche wegen verdächtigen Bezirken geschiehet das Abstreifen der Veihhäute längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Tode des Viehes, und zwar nicht in den Häusern der Eigenthümer, sondern an dem Orte, wo das Vieh vergraben wird, oder unweit desselben; wo möglich, nahe bey fliessendem oder allenfalls stillstehendem Wasser.

Der Schwanz, die Ohren, Hörner und Klauen, werden gleich nach dem Abziehen abgenommen und mit dem Viehe verscharret.

Die abgezogenen Häute müssen wohl abgespühlet, und von Blute und Wuste gereiniget, und dann in Kalkwasser geleget werden, worinn sie wenigstens vierzehn Tage, und bis das Haar abgeht, zu lassen sind. Hierauf werden sie aus der Kalkbeitze genommen, und vollends vom Haar gesäubert, das man sofort in zulänglicher Tiefe vergräbt. Die so tractirte Häute können zwar am besten gleich und wenn sie noch feuchte sind, weiter bearbeitet und gegärbet werden; falls sich aber dazu keine Gelegenheit findet, sind sie an einem nicht zu nahe bey des Eigenthümers oder anderer Leute Viehställen belegenen Orte zu trocknen und bis zur Ausführung oder Versendung (womit wenigstens vierzehn Tage, nachdem sie aus der Beitze gekommen, zu warten ist) aufzuheben.

Diejenige, die das Abziehen und Einbeitzen verrichten, müssen, nach Anweisung der vorherstehenden Beylage A. gekleidet seyn, und, nach vollendeter Arbeit, die

daselbst

daselbst ertheilte Vorschrift beobachten. Wo die Umstände es erlauben, werden eigene Leute hiezu gebrauchet, und mit Oberkitteln und Hüten von Wachsleinewand versehen, die an dem Orte selbst etwa, in einer Hütte oder einzelnen Hause, zurückbleiben. Die bey der Arbeit gebrauchte Messer und andere Geräthschaft sind entweder an dem Orte zurück zu lassen, oder, ehe sie mitgenommen werden, mit Feuer oder Wasser zu reinigen.

Uebrigens geschiehet dieses Abziehen und Einbeitzen unter den Augen der beyden Aufseher. Entbehrliche Leute, die blos Zuschauer abgeben wollen, werden nicht zugelassen.

Lit. D.

Wer zu der Zeit, da es in den der Seuche wegen verdächtigen Bezirken erlaubet ist, das Fett oder Talg des umgefallenen Viehes zu nutzen, von dieser Freyheit Gebrauch machen will, muß dafür Sorge tragen, daß solches Talg sofort, und längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Tode des Viehes, an dem von Wohnungen und

Ställen entlegenen Orte, wo dieses vergraben oder die Haut abgezogen und eingebeitzet wird, herausgenommen, daselbst wohl ausgekochet und abgeschäumet und der Schaum, nebst der auf dem Boden des Gefässes zurückbleibenden Unreinigkeit oder den so genannten Greven, tief in die Erde vergraben werde.

In Ansehung der Leute, deren man sich hiebey bedienet, u. s. f. sind die in den Beylagen A. und C. enthaltene Vorschriften auch hier zur Anwendung zu bringen.



Zugabe.

Da, wegen der Entlegenheit des Druckorts, sich der Abdruck dieses Büchleins bis hieher verzögert hat: so kann ich noch eine neue sehr wichtige Erfahrung von der Gewißheit meiner angegebenen Durchseuchungscur beybringen, welche bey einem schon von der natürlichen Seuche angesteckten Rindvieh angewandt und sogar auch darinn, als das sicherste Heilungsmittel bestätiget worden ist.

Bey der in diesem Winter im December 1778 wieder eindringenden Rindviehseuche, verbreitete sich dieselbe gar bald über diesen Ort, und es hatte mein Nachbar schon seit drey Wochen die Seuche in seinem Stall gehabt und seine besten Kühe verloren und hinausschleppen lassen: da fieng ich allererst an, als ich an den Augen und Ohren merkete, daß mein bald jähriges Kuhkalb oder Starke (Queene) auch schon die natürliche Seuche eingesogen hatte und von derselben angestecket seyn mußte; indem das übrige Vieh in meinem Stall schon ehedem durchgeseuchet worden war, und also nicht wieder angestecket werden konnte. Um nun zu sehen, ob alsdenn

denn auch noch meine angegebene Durchseuchungscur die erwünschte Hülfe schaffen möchte: so nahm in solcher Hinsicht diese Starke aus meinem großen Stall in den kleinen besonders, und fieng mit derselben am 13 Jenner 1779 eben die obbeschriebene Durchseuchungscur an, gab ihr das Vorbereitungspulver ein, und brachte ihr mit dem baumwollenen und mit der Giftmaterie einer heftig krankseyenden Kuh beschmierten Impffaden auch von außen auf dem linken Schulterblatte die Seuche bey, und verfuhr in allem so, wie gemeldet worden. Es ward zwar dieses Thier darauf außerordentlich krank und es floß aus der Wunde, den Augen, Nasenlöchern und dem Maule eine häufige und häßlichstinkende Materie, welche ich aber fleißig aus- und abwischen ließ. Und es war also dies Thier viel kränker, als diejenigen Thiere zu seyn pflegen, welche ganz gesund in diese Durchseuchungscur genommen werden; iedennoch gab kein Pulver weiter ein, um sowol auch diese Cur höchstwohlfeil zu machen, als auch die Natur allein walten zu lassen: aber es überwand dennoch bey fleißigem Auspressen der Materie und gehöriger Abwartung glücklich diese gewissermaaßen verdoppelte Krankheit; da es sonst, sich selbst der natür-

lichen

lichen Seuche überlassen, wol nicht hindurch gekommen seyn möchte. Es gerieth zwar dies Thier auch, da es schon mehrentheils die Seuche überstanden hatte, nemlich am zehnten Tage der Cur noch in die Gefahr sterben zu können; indem es eine so heftige Entzündung des Halses bekam, daß es nicht schlucken konnte; wiewol es schon gerne wieder etwas Fressen und Saufen begehrte: als welche Entzündung es wol von der Verkältung überkommen haben mochte, da es an einem Gitter gebunden war, wodurch eine Zugluft aus den darneben stehenden Holzstall das Thier betroffen hatte. An dieser Entzündung hätte es ohnfehlbar noch in derselben Nacht ersticken müssen, und würde doch dadurch meine diesmalige Durchseuchungscur vereitelt worden seyn; wenn ich nicht in der Geschwindigkeit meine in den chirurgischen Beobachtungen ehedem beschriebene Bleymittel gebraucht hätte. Ich ließ also das darinn bekanntgemachte Bleywasser, da nemlich zwey Loth Bleyextract mit zwey Pfund oder einer Bouteille voll destillirten oder auch nur durchgeseiheten reinen Regenwasser vermischt werden, sofort warm machen, ließ das Maul aufsperren und die Zunge soviel möglich herausziehen und vesthalten, alsdenn schabete erstlich mit einer an einer eisernen Stange bevestigten silbernen Platte den Schleim von der Zunge, und nachher pinselte mit einem an dem Ende der Stange umgebundenen und mit warmen Bleywasser benetzten Lapper den ganzen Rachen und die Zunge brav und stark aus, darnach

nach ließ einen warmen mit Haferschroot angefüllten Beutel auch mit warmen Bleywasser anfeuchten und band ihn so warm um den Hals; verstopfte darneben die Zuglöcher, und ließ viel Stroh unterstreuen, damit es die Nacht über in mäßiger Wärme bleiben möchte. Am folgenden Morgen war auch dieser Schaden schon gehoben und das Thier war munter, soff und fraß mit Begierde; und ob es gleich schien, als wenn es anfänglich sich noch vor dem Zerkauen des Futters fürchtete: so verlor sich doch solches auch in den folgenden Tagen, und am sechszehnten Tage der Cur konnte es schon wieder in dem großen Stall zu den andern gesunden bringen und mit demselben gleichmäßig füttern und tränken lassen; da es denn nach dieser Cur zusehens wieder zunimmt und überaus lustig und munter ist, und sich noch immer nach dem vorher vorgehaltenen und nun wieder hinweggelassenen Haferschrootwasser umsiehet. Wobey ich nur noch bemerke, daß das auf der Weide, oder im Stall gehaltene und gesunde Rindvieh, wenn man es in die Durchseuchungscur nimmt, anfänglich das ihm ungewohnte und dazu noch etwas warmgemachte Haferschrootwasser gar nicht annehmen will. Daran darf man sich aber gar nicht kehren, noch weniger aus Mitleiden ihm anderes vestes Futter geben; sondern man lasse es lieber ein paar Tage hungern, setze ihm aber zur gewöhnlichen Zeit, nemlich des Morgens um 7 Uhr, Mittags um 12 und Abends um 7 Uhr die gemeldete Portion des lauwarmen Haferschrootwassers vor, streue auch

wol oben auf das Wasser trockenes Haferschroot: so wird es solches schon endlich annehmen, ja nachher mit der größten Begierde darnach verlangen. Am siebenten Tage der Cur aber gebe man doch schon etwas gutes Heu darneben, damit es das Heufressen nicht gar darüber verlerne: weil es sonsten nur nachher, auch nach der Cur, noch immer wieder Haferschrootwasser verlangen und das Heu oder ander vestes Futter verschmähen möchte.

Dies wäre nun also ein abermaliger und besonderer Beweiß, daß auch meine Durchseuchungscur sogar bey schon angestecktem Rindvieh von erwünschtem Nutzen sey. Doch rathe ich einem jeden Eigenthümer, der sein Vieh gerne sicher erhalten will, nicht so lange zu warten, bis die natürliche Seuche sein Vieh befallen habe: sondern er gebrauche sogleich beym Anfange der wieder eindringenwollenden Seuche bey seinem annoch gesunden Rindvieh meine vorgeschriebene Durchseuchungscur, so wird er noch sicherer und mit weniger Gefahr hindurch kommen können. Aber ein Landesherr könnte wol, um sicher zu gehen, und um in einem ganzen District, wo sich die Seuche verbreitet, mit einemmale die Rindviehseuche zu tilgen, den geschärften Befehl ertheilen, sofort alles Rindvieh, sowol und besonders das annoch gesunde, als auch schon alles erkrankte Vieh auf einmal und wo möglich zugleich, oder doch in wenig Tagen hinter einander in die von mir beschriebene Durchseuchungscur zu nehmen. Da man denn gewiß, wo nicht alles, doch noch sehr

sehr vieles von dem schon natürlich angesteckten und sonsten dem Tode zu Theil gewordenen Rindvieh glücklich und eher hindurch bringen wird, als wenn es durch eigene Naturkräfte oder mit beygebrachten unwürksamen Arzeneymitteln die Seuche überwinden soll.

Auch muß noch anzeigen, daß meine beschriebene Durchseuchungscur vor der sonst gewöhnlichen Einimpfung den besonderen Vorzug habe, daß durch die mit der Impfschnur täglich dreymal vorgenommene Hin- und Herziehung die Theile besser gereizet werden, um den innerlichen Gift sowol, als die Receptivität des Giftes nach dem Ort der gemachten Oefnung hinzuleiten und vollends herauszuschaffen: als welches bey der andern Einimpfung nicht geschicht; durch welche man wol das Gift beyzubringen suchet, auch mehrentheils würklich beybringet, aber nicht zugleich an einen weniger gefährlichen Ort herausschaffet. Und daher kann es auch geschehen, daß einiges Vieh bey der gewöhnlichen Einimpfung gar nicht einmal angestecket wird; wenn nemlich der Impfpfropf nicht tief oder hinlänglich genug an die reizbaren Theile angebracht wird: bey meiner Weise aber muß durch den täglichen neuen Reiz die Ansteckung nicht nur platterdings erfolgen; sondern auch die innerliche Empfänglichkeit rege gemacht und vollends weggeschaffet werden.

E N D E.



